
ENTWICKLUNG DES BAUGEBIETES „KIRCHAUE/NYGEN“, HEINSBERG-UETTERATH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Datum: 09. Dezember 2022

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Auf der Hülz 128

52068 Aachen

BEARBEITUNG:

Horst Klein

Diplom-Biologe

Erkelenz, den 09. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	EINLEITUNG	1
1.a	Planungsanlass	1
1.b	Aufgabenstellung	1
2.	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2.a	Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes	3
2.b	Beschreibung der Strukturen und Nutzungen	6
2.c	Planerische Grundlagen	10
3	VORPRÜFUNG DER ARTEN	11
3.a	Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen	11
3.b	Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums	11
3.c	Verfahrenskritische Vorkommen	16
4	VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	18
4.a	Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen	18
4.b	Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit	20
4.c	Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote	22
5	PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND / ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN	27
6	FAZIT	31
7	LITERATUR	32

1 EINLEITUNG

1.a Planungsanlass

In Heinsberg-Uetterath soll ein Bereich südlich der Straße „Nygen“ und östlich der Straße „Kirchaue“ einer Wohnbebauung zugeführt werden. Zur Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue/Nygen“ soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 28.800 m². Der Bereich des festgesetzten Wohngebietes im westlichen Plangebiet ist ca. 9.850 m² groß. Weitere Teilflächen des Plangebietes sollen als Bereiche für Starkregen- und Niederschlagswasserrückhaltung, Grünflächen und Verkehrsflächen festgesetzt werden (Angaben laut Begründung zum Aufstellungsbeschluss der STADT HEINSBERG, Stand 23.11.2022).

1.b Aufgabenstellung

Das geplante Vorhaben könnte mit einer Inanspruchnahme von Lebensstätten von Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, mit einer Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien solcher Tierarten und/oder mit Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen solcher Arten einhergehen. Daher ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL

(2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW sowie weitere Quellen ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabenbereich und seiner Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.a Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt in Utterath im südlichen Stadtgebiet von Heinsberg. Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

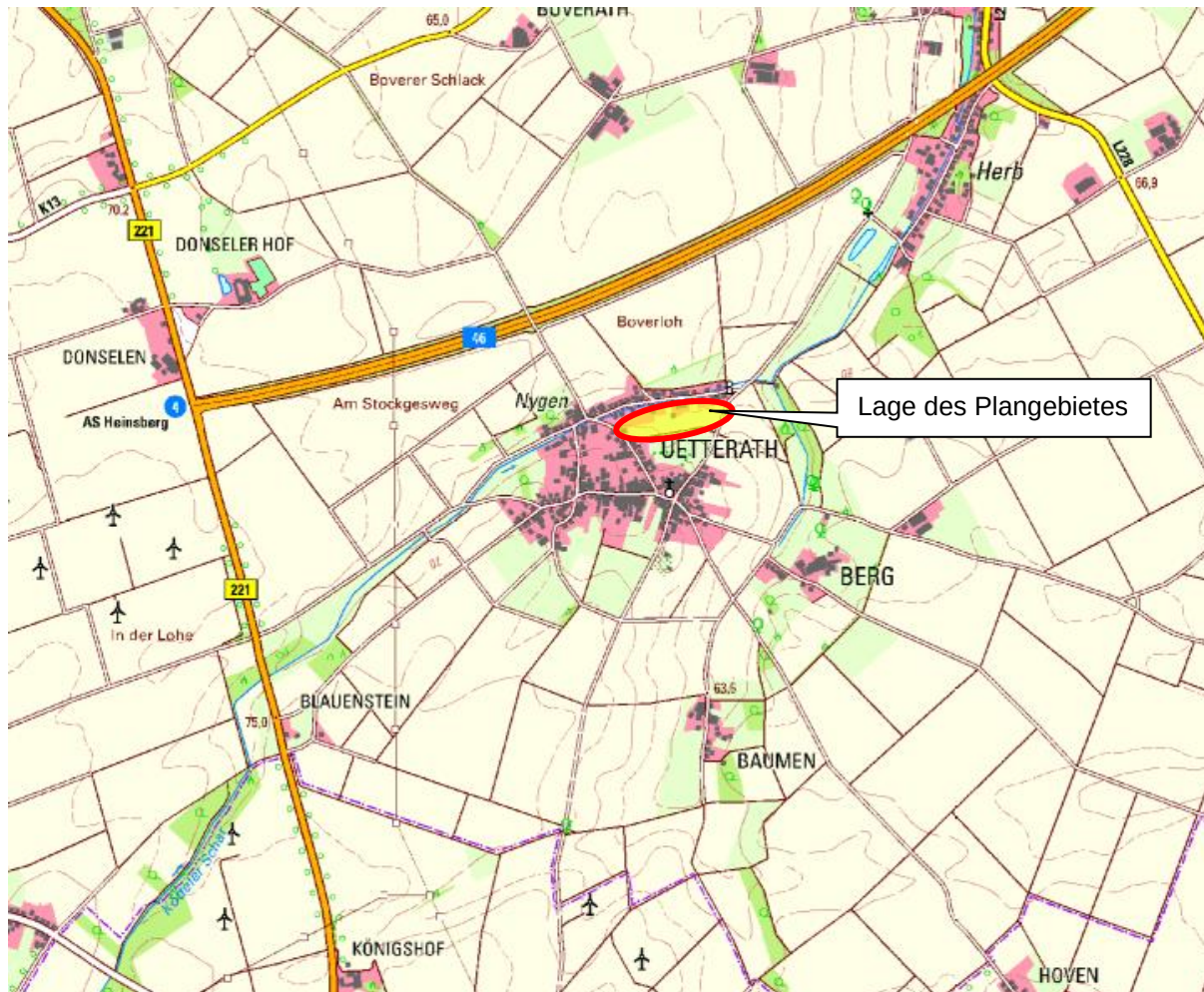


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).



Abb. 2: Geltungsbereich B-Plan laut Begründung zum Aufstellungsbeschluss, STADT HEINSBERG, Stand 23.11.2022 (Bearb.: Planungsgruppe MWM).

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Plangebiet und Umgebung:

- im Westen Siedlungsbereiche und innerörtliche Freiflächen bis zur Nygener Straße (160 - 240 m Entfernung zum Plangebiet),
- im Norden Siedlungsbereiche an der Straße Nygen und nördlich angrenzender Grünlandbereich mit Gehölzen (130 – 170 m Entfernung zum Plangebiet),
- im Osten Feldflur östlich der Tränkstraße bis einschließlich des Feldgehölzes auf der Hangböschung (200 – 300 m Entfernung zum Plangebiet),
- im Süden Siedlungsbereiche von Uetterath bis zur Uetterather Dorfstraße sowie westliche Ortsrandbereiche (200 – 300 m Entfernung zum Plangebiet).

Die allgemeine Vorgabe des MKULNV NRW (2017) zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes in der ASP I (Vorhabenbereich zzgl. Radius 500 m) wird unterschritten, aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand und der Vorbelastungen durch siedlungstypische Nutzungen. In der Ortslage bzw. in Ortsnähe sind keine Vorkommen besonders störepfindlicher Arten mit hohen

Fluchtdistanzen zu erwarten. Mit der Abgrenzung werden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule und Steinkauz im nahen Umfeld des Plangebietes mitbetrachtet, mit der Einbeziehung der Feldflur und des Feldgehölzes östlich des Plangebiets mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Feldvogelarten und Greifvögeln.

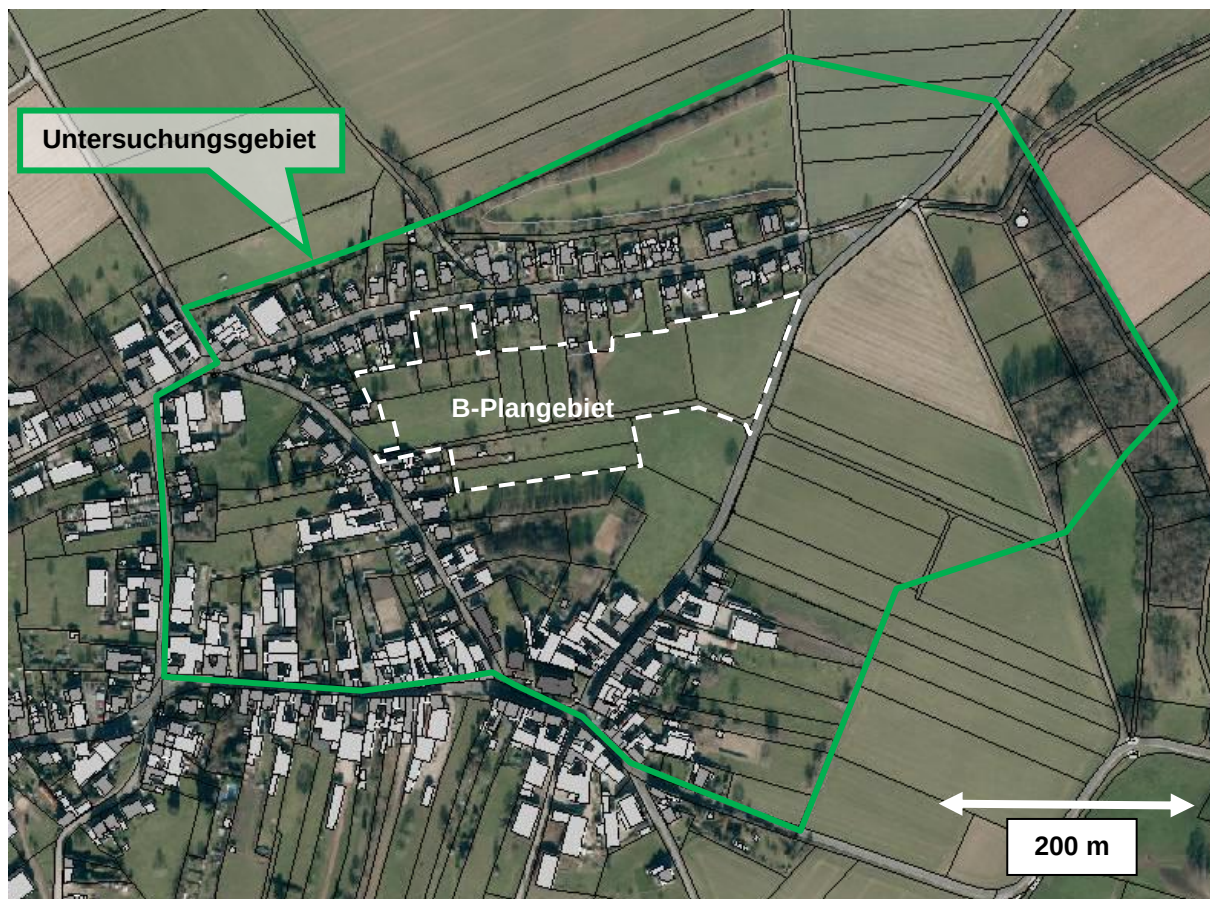


Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Grundlage: DOP, ALKIS in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

2.b Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Bei einer Ortsbegehung am 14.10.2021 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Vorhabenbereich und in der Umgebung vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten für planungsrelevante Tierarten als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Plangebiet

Das Plangebiet beinhaltet überwiegend Grünlandbereiche, die teils als Mähgrünland, teils als Weideland genutzt werden, weiterhin Gartenparzellen, Sport- und Spielflächen sowie einen grasig bewachsenen Wirtschaftsweg, der zwischen der Straße Kirchaue im Westen und der Tränkstraße im Osten verläuft.

Bei den Grünlandflächen im östlichen Plangebiet handelt es sich um als Mähgrünland genutzte Fettwiesen mit dichter, artenarmer Vegetation (siehe Abb. 4). Im zentralen Bereich des Plangebietes befindet sich ein gehölzreiches Gartengrundstück mit Baumbestand (u.a. Walnuss, Eiche, Hainbuche, Obstbäume, Kiefer) und einzelnen Sträuchern.

Das westliche Plangebiet umfasst Grünlandflächen, die teilweise als Weideland genutzt werden, teilweise auch brachgefallen sind (siehe Abb. 5, 6). In diesen Grünlandbereichen stehen verstreut einzelne Bäume (Obstbäume, Esche, Eiche), die das schwache bis mittlere Baumholzstadium erreichen. Mindestens 2 der Obstbäume weisen Baumhöhlen auf. Südlich des Wirtschaftsweges stehen auf einer brachgefallenen, teils als Lagerplatz genutzten Parzelle ein Holzschuppen und ein Walnussbaum (siehe Abb. 7). Im Norden des westlichen Plangebiets befinden sich ein Bolzplatz mit randlicher Baumreihe aus jüngeren Laubhölzern, eine Brachfläche mit randlichem Gebüsch, Saumvegetation und einer freistehenden Esche sowie ein Spielplatz mit Baumbestand und dichter Randhecke.

Umgebung

Im Norden schließen sich Gärten der Wohnbebauung von Nygen an das Plangebiet an. Bei der Bebauung handelt es sich um Einfamilienhäuser. Die meisten Gärten weisen Gehölze (Hecken, Laubbäume) auf. Am nördlichen Ortsrand befindet sich eine Grünlandfläche mit lockerem Baumbestand und randlichen Gehölzstreifen aus Laubhölzern und Gebüsch.

Im Westen wird das Plangebiet von der Bebauung an der Straße Kirchaue (Wohnhäuser sowie Gebäudekomplex eines Hofes mit Gärten) und einer als Weideland genutzten Grünlandparzelle begrenzt. Westlich der Straße Kirchaue befinden sich weitere Wohn- und Hofgebäude sowie eine innerörtliche Freifläche, bestehend aus Grünlandparzellen mit Einzelbäumen und teils gehölzreichen Gärten.

Südlich des Plangebietes erstreckt sich Weideland bis zu einem kleinräumig strukturierten Bereich mit Baumhecken (u.a. Eichen, Hainbuchen, bis mittleres Baumholz, siehe Abb. 8), Brachflächen und Weideland eines landwirtschaftlichen Betriebes. Weiter südlich und südöstlich umfasst das Untersuchungsgebiet den östlichen Siedlungsbereich von Uetterath mit Wohnhäusern und Bauernhöfen sowie dem östlichen Ortsrand mit Weidegrünland und Einzelbäumen.

Der Offenlandbereich östlich des Plangebietes wird ackerbaulich genutzt. Weiter östlich verläuft sich ein Talzug mit Grünlandflächen sowie einer mit Laubhölzern (u.a. Alteichen) bestockten steilen Hangböschung. Nordöstlich des östlichen Plangebietes befindet sich am Ortseingang von Nygen eine kleine Grünfläche mit Laubbäumen (schwaches Baumholz). An der Nordseite der Straße verläuft die als strukturarmer Graben ausgebaute Kötteler Schar (zum Begehungszeitpunkt ohne Wasser).

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet.



Abb. 4: Blick von Süden auf das östliche Plangebiet, im Hintergrund der östliche Siedlungsbereich von Nygen (Foto 14.10.2021).



Abb. 5: Blick von Süden auf das westliche Plangebiet, im Hintergrund Siedlungsbereich von Nygen (Foto 14.10.2021).



Abb. 6: Blick von Westen auf das westliche Plangebiet (Foto 14.10.2021).



Abb. 7: Schuppen und Baum im westlichen Plangebiet (Foto 14.10.2021).



Abb. 8: Blick von Norden auf Brache und Weideland im südwestlichen Plangebiet und auf Baumbestand südlich des Plangebietes (Foto 14.10.2021)

2.c Planerische Grundlagen

Schutzgebiete

Das Plangebiet sowie die Bereiche östlich und nördlich von Nygen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Grünlandniederung Kötteler Schar“ (LSG-4902-0003). Das LSG ist insgesamt 75,7 ha groß.

Biotopkataster

Der ca. 100-200 m östlich des Plangebietes befindliche Talzug mit Grünlandflächen sowie einer mit Laubhölzern bestockten Hangböschung ist im Biotopkataster erfasst:

Kennung: BK-4902-031, Bezeichnung: Feldgehölze und Hecken zwischen Herb und Berg, Schutzziel: Erhaltung landschaftsprägender Gehölzstrukturen in der stark ausgeräumten Landschaft als Refugialbiotope für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Hecken und Gebüsche, Diagnostisch relevante Tierarten: *Streptopelia decaocto* (Türkentaube), *Garrulus glandarius* (Eichelhäher).

3 VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.a Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“:
Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 4902 „Heinsberg“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Dezember 2022),

Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Dezember 2022),

Datenabfrage bei der Naturschutzstation Haus Wildenrath (schriftl. Anfrage am 18.10.2021, beantwortet von Herrn Terstegge am 26.10.2021),

Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg (schriftl. Anfrage am 03.11.2021, beantwortet von Herrn Dismon am 03.11.2021).

3.b Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) sowie die Angaben aus Datenabfragen herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 4902 „Heinsberg“. Die Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten (Auswahl für die im Betrachtungsraum vorkommenden Lebensraumtypen) enthält 5 Säugetierarten (Feldhamster, 4 Fledermausarten) und 26 Vogelarten. Die MTB-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von weiteren Fledermausarten. Alle Arten dieser Gruppe sind planungsrelevant.

Die Datenabfragen erbrachten folgende Ergebnisse:

- @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019): 2 Nachweise Zwergfledermaus, 1 Nachweis Kleinabendsegler in der Umgebung des Plangebietes (Tränkstraße und Kreuzung Uetterather Dorfstr. / Nygener Str.), jeweils jagende Tiere oder Transferflug, alle Nachweise im Jahr 2012.

- Naturschutzstation Haus Wildenrath (Herr Terstegge): 2 Steinkauz-Reviere 2013 im Bereich Uetterath / Berg (Revierzentren nicht im Untersuchungsgebiet), als potenziell vorkommend werden Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule eingeschätzt; vom Feldhamster liegen ältere Nachweise aus dem Raum Uetterath aus dem Zeitraum 1991-2000 vor.
- Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde (Herr Dismon): Darstellung von 4 Steinkauz-Reviere im Bereich Uetterath / Berg (ohne Datierung), davon ein Revier im Untersuchungsgebiet. In der Zusammenstellung von Geodaten von Artnachweisen im Kreis Heinsberg sind für das Untersuchungsgebiet keine weiteren Nachweise verzeichnet.

Für die zusammengestellten Arten wird in der nachfolgenden Tabelle anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot (siehe Kapitel 2.b) eingeschätzt, ob sie im Untersuchungsraum vorkommen könnten.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für Quadrant 4 im MTB 4902, Datenabfragen und eigener Einschätzung im Betrachtungsraum (Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume)

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	n	S	Ja; Bewohner der Agrarlandschaften mit tiefgründigen Löss- und Lehm Böden. Ältere Nachweise liegen aus dem Raum westlich von Uetterath vor (vgl. THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021). Die Grünland-, Brach- und Gartenflächen im Plangebiet stellen keine geeigneten Lebensräume dar. Im Bereich der Ackerflächen östlich der Tränkstraße wird vorsorglich von einem möglichen Vorkommen ausgegangen.
Braunes Langohr	<i>Plecotis auritus</i>	n	G	Ja; Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen oder an Gebäuden in Waldnähe, Jagdflüge in gehölzreichen Lebensräumen, auch in Siedlungen. Betrachtungsraum erfüllt nicht die Ansprüche an ein Optimalhabitat, Vorkommen von Einzelindividuen ist aber möglich.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	n	U	Ja; Waldfledermaus, Vorkommen auch in Parklandschaften, Auftreten als Nahrungsgast denkbar, Baumhöhlen könnten als Quartiere genutzt werden. Laut @LINFOS Nachweis 2012 in der Ortslage Uetterath.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	N	S	Ja ; Gebäudefledermaus, Vorkommen v.a. in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten. Wochenstuben in größeren Dachstühlen. Nahrungssuche in Wäldern, strukturreichen Landschaften. Betrachtungsraum erfüllt nicht die Ansprüche an ein Optimalhabitat, Vorkommen von Einzelindividuen ist aber möglich.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	G	Ja ; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Laut @LINFOS Nachweise 2012 in der Ortslage Uetterath. Auftreten als Nahrungsgast im Betrachtungsraum zu erwarten. Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnten als Quartiere genutzt werden, Einzeltiere könnten auch Baumquartiere im Plangebiet nutzen.
Weitere Fledermausarten		-	-	Ja ; weitere Fledermausarten könnten im Vorhabensbereich vorkommen; zumindest als Nahrungsgäste, Einzelindividuen könnten Baumhöhlen als Quartiere nutzen.
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in offenen bis halboffenen Landschaften, an Waldrändern, in Bereichen mit vielfältiger Krautschicht. mögliche Brutlebensräume in Grünlandbereichen mit Gehölzen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. mögliche Brutlebensräume in gebüschreichen Gehölzen, weiterhin Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	Ja ; Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Vorkommen im östlichen Plangebiet sowie der Feldflur weiter östlich denkbar.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in gehölzreichen Landschaften, auch an Ortsrändern. Vorkommen in Baumbeständen des Plangebietes und in Gärten der Umgebung denkbar.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	b	S	Ja ; Brutvogel der offenen Agrarlandschaft mit einzelnen Vertikalstrukturen (z.B. Kleingehölzen, Feldscheunen, Zäunen) Vorkommen in der Feldflur im Osten bzw. östlich des Plangebietes denkbar.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Landschaften mit Wäldern, Waldinseln, Feldgehölzen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in störungsarmen Baumbeständen der weiteren Umgebung möglicher Brutvogel.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b, r	S	Ja ; Brutvogel und Durchzügler in der offenen gehölzarmen Feldflur. Vorkommen in der Feldflur östlich des Plangebietes denkbar.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	U	Nein ; Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Betrachtungsraum bietet keine Lebensräume mit guter Eignung.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in strukturreichen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen und gutem Nahrungsangebot, auch in Siedlungsrandbereichen, Parklandschaften.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
				Vorkommen wird in gehölzreichen Teilbereichen des Untersuchungsgebietes als möglich eingestuft. Mögliche Wirtsvogelarten (z.B. Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken) dürften vorkommen.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in störungsarmen Baumbeständen der weiteren Umgebung möglicher Brutvogel.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Dörfern und Städten, Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Siedlungsbereichen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	b	G	Nein ; Brutvogel mit Schwerpunkt in Eichenwäldern, Auwäldern, geeignete Habitate meist mind. 30 ha groß. Betrachtungsraum bietet keine Lebensräume mit guter Eignung.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	S	Nein ; Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen bzw. gehölzreichen Landschaften, gerne in Pappelgehölzen. Reviere 7-50 ha groß. Betrachtungsraum bietet keine Lebensräume mit guter Eignung.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Siedlungen, v.a. in Dörfern, Bauernhöfen, Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Siedlungsbereichen der Umgebung möglicher Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	Ja ; Brutvogel der offenen Feldflur. Vorkommen in der Feldflur im Osten bzw. östlich des Plangebietes denkbar.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Feldgehölzen, Baumbeständen, gern in Siedlungsnähe. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Baumbeständen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Scheunen, Kirchtürmen, Dachböden etc. . Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Siedlungsbereichen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in störungsarmen Baumbeständen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Brutvorkommen in Baumbeständen des Plangebietes sowie in Siedlungsbereichen und Gärten der Umgebung denkbar.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Vorkommen als Brutvogel in Gehölzen, Gärten im Betrachtungsraum denkbar. Laut Mitt. der Naturschutzstation Haus Wildenrath (2021) wurden 2 Reviere 2013 im Raum Uetterath nachgewiesen.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel an höheren Gebäuden, in alten Krähenestern u.ä.. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Baumbeständen und an Gebäuden in der Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
				möglicher Brutvogel.
Turteltaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	S	Nein ; Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Betrachtungsraum bietet keine Lebensräume mit guter Eignung.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	b, r	U	Nein ; Brutvogel an Steilwänden, Uferabbrüchen, v.a. in Abgrabungen. Schlafplätze v.a. in Röhrlichten, Weidendickichten. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Lebensräume.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	U	Ja ; Brutvogel der offenen Feldflur. Vorkommen in der Feldflur östlich des Plangebietes denkbar.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Baumbeständen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Kleingehölzen, Waldbeständen mit alten Krähenestern. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Baumbeständen der Umgebung möglicher Brutvogel.

Ein Vorkommen des **Feldhamsters** im Betrachtungsraum ist wenig wahrscheinlich, da der Betrachtungsraum nicht im Bereich der letzten bekannten indigenen Vorkommen in NRW und nicht im Bereich von Wiederansiedlungsgebieten liegt. Es wird aber vorsorglich von der Möglichkeit eines Vorkommens ausgegangen, da frühere Nachweise aus dem Raum westlich von Uetterath vorliegen (Mitt. Herr Terstegge/ Naturschutzstation Haus Wildenrath, vgl. THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021). Eine mögliche Lebensraumeignung ist den Ackerflächen östlich der Tränkstraße zuzuweisen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume, da die Art auf Ackerflächen vorkommt und Grünland meidet.

Für den Betrachtungsraum werden weiterhin mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Einzelne Bäume im Plangebiet haben Baumhöhlen, die von Einzelindividuen als Quartiere genutzt werden könnten. (Angesichts der lediglich vereinzelt vorhandenen Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlen-bewohnende Arten ist nicht von einer Nutzung durch Wochenstuben auszugehen.) Ein im Plangebiet befindlicher Schuppen weist konstruktionsbedingt kein besonders hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf, denkbar ist aber eine Nutzung einzelner Spalten als Verstecke durch Einzeltiere. In Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes ist mit einem Quartierangebot für Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus zu rechnen. Das Plangebiet stellt einen möglichen

Nahrungsraum für diese Arten wie auch für weitere (Baumhöhlen-bewohnende) Fledermausarten dar.

Von den für den MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende als potenzielle Brutvögel im Betrachtungsraum eingestuft:

Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel als mögliche Brutvögel im östlichen Teil des Plangebietes bzw. in der Feldflur östlich der Tränkstraße,

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule als mögliche Brutvögel in bzw. an gehölzgeprägten Lebensräumen (Baumbeständen, Gebüsch, Gärten) im Plangebiet und Umfeld,

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und **Star** als mögliche Brutvögel in bzw. an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes,

Habicht und **Mäusebussard** als mögliche Brutvogelarten in der weiteren Umgebung und mögliche Gastvögel im Plangebiet.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

3.c Verfahrenskritische Vorkommen

Im Zuge der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) wurde die Kategorie der „verfahrenskritischen Vorkommen“ für diejenigen Artvorkommen eingeführt, für die in Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Laut MKULNV (2017) dient die Berücksichtigung solcher Vorkommen beispielsweise im Rahmen der Regionalplanung dazu, Interessenkonflikte mit solchen Vorkommen möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden und somit zu vermeiden, dass regionalplanerische Festsetzungen getroffen werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Diese Kontrollüberlegung wurde über die Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauen“ (MWEBWV & MKULNV 2010) auch auf die Flächennutzungsplanung übertragen. Informationen über im Planungsraum bekannte verfahrenskritische Vorkommen erhalten die Planungsbehörden auf Anfrage vom LANUV (Fachbereich 22 oder Fachbereich 24).

2018 und 2020 erfolgten Angaben des LANUV zu verfahrenskritischen Arten an Herrn Backwinkler/Stadt Heinsberg (schriftl. Mitteilung 17.11.2021). Demnach wurden vom LANUV die Vorkommen der Wimperfledermaus im Kreis Heinsberg in Einzelfällen (v.a. die bekannten Wochenstuben) als verfahrenskritisch angesehen. Im Heinsberger Stadtgebiet waren demnach zum Zeitpunkt der Mitteilungen keine Wochenstuben und auch keine verfahrenskritischen Vorkommen weiterer Arten bekannt. Aufgrund der Bestandssituation wurden aber weitere Funde von Wochenstuben der Art als nicht unwahrscheinlich eingeschätzt.

Vom NABU Heinsberg sind Vorkommen einzelner Tiere der Wimperfledermaus im Stadtgebiet von Heinsberg belegt (schriftl. Mitteilung Herr Backwinkler/Stadt Heinsberg, 17.11.2021). Für Uetterath liegen keine Nachweise vor. Die Art wird für den Betrachtungsraum der vorliegenden ASP I als potenziell vorkommend eingestuft (siehe Kapitel 3.b: der Betrachtungsraum erfüllt nicht die Ansprüche an ein Optimalhabitat, ein Vorkommen von Einzelindividuen wird aber als möglich erachtet.

Eine Anfrage an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg im Hinblick auf Angaben zu „verfahrenskritischen Vorkommen“ erbrachte keine weiteren Erkenntnisse (schriftl. Mitteilung Herr Dismon, 17.11.2021).

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.a Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko durch Eingriffe: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vögeleier in Nestern, in Quartieren ruhende Fledermäuse).

Auf Bauland entwickelt sich vor der Bebauung oft infolge der Nutzungsaufgabe Brachvegetation, die attraktiv für bestimmte Tierarten (z.B. Brutvögel) ist, so dass sich dort unter Umständen ein erhöhtes Risiko baubedingter Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien einstellen kann.

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko durch Fallenwirkung: im Bau befindliche Gebäude oder auch gelagerte Baumaterialien (mit Spalten, Hohlräumen) können als Tierfallen wirken. So können z.B. Zwergfledermäuse während der Schwärmphase im Spätsommer in Rohbauten einfliegen und dort durch fortschreitende Bauarbeiten gefährdet werden.

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Umgestaltung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch Bebauung und Umgestaltung (als Grün-, Abstands-, Gartenflächen) führen zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Pflanzen und Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen („Kulissenflüchter“, z.B. Feldlerche).
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.
- (Anlagebedingte) Tötungsrisiken: Glasfronten von Gebäuden können ein erhöhtes Vogelschlagrisiko verursachen, insbesondere wenn es sich um größere spiegelnde Glasflächen handelt oder wenn Durchsicht möglich ist (z.B. Verglasungen über Eck).

Betriebsbedingt:

- Störwirkungen. Der Vorhabensbereich liegt im Bereich der Ortslage von Utterath. Angrenzend bzw. in der nahen Umgebung befinden sich Siedlungsbereiche und Verkehrswege. Das Plangebiet liegt somit in einem durch siedlungstypische Aktivitäten und Nutzungen geprägten Bereich, nicht in einem „ungestörten“ Freiraum. Im Zuge der geplanten Bebauung können sich aber Verstärkungen optischer und akustischer Störwirkungen durch siedlungstypische Nutzungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes ergeben. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

4.b Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Für die als potenziell vorkommend eingestuften Arten bzw. Artengruppen sind grundsätzlich folgende Betroffenheiten durch die unter 4.a beschriebenen Wirkfaktoren denkbar:

Feldhamster

(im Falle baubedingter Inanspruchnahmen von Ackerflächen östlich der Tränkstraße:)

- baubedingte (temporäre) Störwirkungen,
- baubedingter (zumindest temporärer) Lebensraumverlust,
- baubedingtes Tötungsrisiko.

Fledermäuse

- baubedingte Störwirkungen, z.B. durch Baustellenbeleuchtung,
- baubedingter Lebensraumverlust: im Fall von Eingriffen in Bäumen mit Quartiermöglichkeiten, die über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinausgehen,
- baubedingtes Tötungsrisiko: durch Eingriffe in Baumbestände mit Quartiermöglichkeiten, durch als Fallen wirkende Rohbauten oder gelagerte Baumaterialien,
- anlagebedingter Lebensraumverlust: Inanspruchnahme von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten, Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Saumbereichen und Freiflächen als möglichen Nahrungshabitaten,
- anlagebedingte Auswirkungen auf den Lebensraumverbund, im Falle von Eingriffen in Gehölze mit Funktion als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge,
- betriebsbedingte Störwirkungen, v.a. durch Außenbeleuchtung.

Planungsrelevante Vogelarten:

- baubedingte akustische und optische Störwirkungen. Die Empfindlichkeiten gegenüber anthropogenen Störungen sind artspezifisch verschieden. Angaben zu Fluchtdistanzen finden sich in GASSNER et al. (2010). Als besonders empfindlich gelten u.a. Greifvögel (z.B. Habicht, Fluchtdistanz 200 m).
- baubedingter Lebensraumverlust: im Fall von Eingriffen in mögliche Vogel Lebensräume, die über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinausgehen,
- baubedingtes Tötungsrisiko: im Falle von Eingriffen in mögliche Brutlebensräume während der Brutzeit,
- anlagebedingter Lebensraumverlust: Inanspruchnahme von Gehölzen, Säumen, Offenlandbereichen als möglichen Brut- und Nahrungshabitaten,
- anlagebedingte Kulissenwirkung: Lebensraumverluste für Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen („Kulissenflüchter“, z.B. Feldlerche),
- anlagebedingte Hindernis-, Barrierewirkung: im Falle einer Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen und Behinderung des freien Anflugs zum Brutplatz,
- anlagebedingtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Glasflächen,
- betriebsbedingte Störwirkungen durch siedlungstypische Nutzungen: Verstärkung anthropogener (optischer, akustischer) Störwirkungen auf Bereiche im Umfeld des Plangebietes, mit der Folge von Beeinträchtigungen oder Aufgabe von Brut-/Nahrungshabitaten.

4.c Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

Feldhamster

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Plangebiet ist nicht mit einem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Die theoretische Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Lebensräumen und einer damit verbundenen (verbotstatbeständlichen) Gefährdung von Individuen besteht nur, wenn es zu einer baubedingten Beanspruchung der Ackerflächen östlich der Tränkstraße kommt. In diesem Bereich wird vorsorglich von der Möglichkeit eines Vorkommens ausgegangen.

Dieses Risiko lässt sich von vorneherein durch ein Freihalten dieser Flächen von baubedingten Eingriffen und Nutzungen vermeiden (siehe Kapitel 5).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für die Art, so dass nicht mit einem Vorkommen zu rechnen ist. Die theoretische Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Lebensräumen und einer damit verbundenen Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten besteht nur, wenn es zu einer baubedingten Beanspruchung im Bereich der Ackerflächen östlich der Tränkstraße kommt.

Dies lässt sich von vorneherein durch ein Freihalten dieser Flächen von baubedingten Eingriffen und Nutzungen vermeiden (siehe Kapitel 5).

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Bereich der Ackerflächen östlich der Tränkstraße wird vorsorglich von der Möglichkeit eines Vorkommens ausgegangen. Daher könnte es unter Umständen zu einer Betroffenheit durch baubedingte Störwirkungen kommen, wenn es hier zu baubedingten Eingriffen und Nutzungen kommt

Dieses Risiko lässt sich durch ein Freihalten dieses Bereiches von baubedingten Eingriffen und Nutzungen vermeiden (siehe Kapitel 5).

Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Zuge der Realisierung des geplanten Baugebietes ist mit Inanspruchnahmen von einzelnen Bäumen mit Höhlen/Spalten und eines Schuppens zu rechnen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Daher bestehen mögliche Risiken eingriffsbedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. Weitere Tötungsrisiken bestehen aufgrund möglicher Fallenwirkungen von Rohbauten und gelagerten Baumaterialien. Diese Risiken können durch spezifische Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden (siehe Kapitel 5). Betriebsbedingt bestehen keine Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge der Realisierung des geplanten Baugebietes ist mit Inanspruchnahmen von einzelnen Bäumen mit Höhlen/Spalten und eines Schuppens zu rechnen, die von Fledermäusen als Quartiere (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) genutzt werden könnten. Somit ist von möglichen Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Inanspruchnahmen auszugehen.

Wenn durch geeignete Maßnahmen ein Ersatz für die wegfallenden Quartiermöglichkeiten geschaffen wird (siehe Kapitel 5), kann die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Im Zuge der Inanspruchnahme von Saum- und Offenlandbereichen als Nahrungsräumen sind keine verbotstatbeständlichen Funktionsverluste von Quartieren außerhalb des Plangebietes zu erwarten, da das Plangebiet lediglich Teilflächen möglicher Nahrungshabitate umfasst und weitere Nahrungsräume mit vergleichbarer Eignung im Orts- bzw. Ortsrandbereich von Uetterath für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit Inanspruchnahmen von Bereichen verbunden, die mögliche Teillebensräume (v.a. Nahrungshabitate) für Fledermäuse darstellen. Da Bereiche mit vergleichbarer Eignung als Nahrungsräume für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben, sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zu prognostizieren.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in Betracht zu ziehen. Da bestimmte Fledermausarten lichtempfindlich sind, können Außenbeleuchtungen zur Beeinträchtigung oder Entwertung von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen solcher Arten führen. Solche Auswirkungen können grundsätzlich durch Maßnahmen zur Minderung der Lichtemissionen reduziert oder vermieden werden (vgl. Kapitel 5).

Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Arten dieser Gruppe, insbesondere die Feldlerche, könnten im östlichen Plangebiet und in Ackerflächen östlich der Tränkstraße brüten. Daher ist von möglichen Tötungsrisiken auszugehen, wenn bau- oder anlagebedingte Eingriffe während der Brutzeiten erfolgen. Solche Tötungsrisiken können ggf. durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für die bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen (Durchführung außerhalb der Brutzeit, siehe Kapitel 5) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt bestehen keine Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe könnten im östlichen Plangebiet und/oder dem östlich anschließenden Offenlandbereich brüten. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingte Kulissenwirkungen könnten zu Verlusten von Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche Lebensräume der Arten dieser Gruppe sind das östliche Plangebiet sowie der östlich anschließende Offenlandbereich. Vorhabenbedingt könnten Störwirkungen eintreten, etwa durch Kulissenwirkung der Bebauung, die zum Verlust von Brutlebensräumen führen. Daher könnten verbotstatbeständliche Störwirkungen eintreten.

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Mehrere Arten dieser Gruppe könnten im Plangebiet brüten (z.B. Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Star), die übrigen in gehölzgeprägten Lebensräumen im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes. Daher ist von möglichen

Tötungsrisiken auszugehen, wenn bau-/anlagebedingte Eingriffe in Gehölzbestände während der Brutzeiten erfolgen. Solche Tötungsrisiken können ggf. durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für die bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen (Durchführung außerhalb der Brutzeit, siehe Kapitel 5) vermieden werden. Für einige Arten der Gruppe sind auch anlagebedingte Tötungsrisiken durch Vogelschlag an Glas denkbar. Auch solche Risiken können ggf. durch entsprechend geeignete Maßnahmen vermieden werden. Betriebsbedingt bestehen keine Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mehrere Arten der Gruppe könnten im Plangebiet brüten, weitere Arten im Umfeld. Das Vorhaben könnte zu einem Verlust von Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, sowohl durch direkte Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungshabitaten als auch durch Störeffekte wie z.B. bau- und betriebsbedingte akustische und visuelle Störungen. Daher könnten Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Lebensräume im Bereich bzw. nahen Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Lebensräume der Arten dieser Gruppe betreffen. Störungen können (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Daher sind verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Arten dieser Gruppe denkbar.

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in bzw. an Bestandsgebäuden der Siedlungsbereiche im Umfeld des Plangebietes. Da die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht mit Eingriffen in diese Gebäude verbunden ist, sind keine Betroffenheiten von Brutplätzen und keine entsprechenden Tötungsrisiken zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt bestehen ebenfalls keine Tötungsrisiken für diese Arten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte dieser Arten liegen im Umfeld des Plangebietes und sind nicht von direkten Inanspruchnahmen betroffen. Die Flächeninanspruchnahmen im

Plangebiet betreffen mögliche Nahrungshabitate. Sie sind aber nicht als essenziell bedeutsam für evtl. im Umfeld vorhandene Vorkommen der Arten dieser Gruppe zu klassifizieren, da Offenlandbereiche mit einer vergleichbaren Eignung als Nahrungshabitate im Umfeld des Plangebietes und in anderen Randbereichen von Uetterath verfügbar bleiben. Daher sind keine Funktionsverluste von Brutplätzen zu erwarten, die den den Schädigungstatbestand erfüllen würden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau- und betriebsbedingte optische und akustische Störwirkungen sind für diese als Kulturfolger zu charakterisierenden Arten von untergeordneter Bedeutung. Im Zuge der Inanspruchnahme von Flächen mit einer Eignung als Nahrungsflächen sind angesichts des verbleibenden Angebotes an möglichen Nahrungshabitaten keine Beeinträchtigungen evtl. vorhandener Lokalpopulationen zu erwarten. Somit werden keine Störungstatbestände erfüllt.

Habicht, Mäusebussard

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Plangebiet und Umgebung eingestuft. Somit besteht kein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Tötungstatbestände treten nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Bruten dieser Arten sind im Betrachtungsraum aufgrund des Fehlens von Lebensräumen mit guter Eignung für Brutansiedlungen nicht zu erwarten. Somit sind vorhabenbedingt keine möglichen Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren. Das Vorhaben führt auch nicht zu Verlusten möglicher essenzieller Nahrungsräume. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht mit einer Entwertung von Bruthabitaten oder wichtigen Teilhabitaten verbunden. Sie wirken sich nicht erheblich auf evtl. vorhandene Lokalpopulationen aus und führen nicht zur Erfüllung von Störungstatbeständen.

5 PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND / ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können.

Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden. Im Fall der Fledermäuse könnten weiterhin mögliche Verluste von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch vorsorgliches Anbringen von Fledermauskästen kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zumindest für planungsrelevante Vogelarten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 4.c).

Vermeidungsmaßnahmen:

Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Gebüsche, Hecken) sind nach Möglichkeit zu erhalten, bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Maßnahme kann dazu beitragen, verbotstatbeständliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Fledermausarten und Vogelarten zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Vermeidung einer baubedingten Inanspruchnahme der Ackerflächen östlich der Tränkstraße

Die Ackerflächen östlich der Tränkstraße sind nach Möglichkeit von baubedingten Eingriffen und Nutzungen freizuhalten. Die Maßnahme kann dazu beitragen, temporäre Verluste und Störungen von Lebensräumen planungsrelevanter Feldvogelarten zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Im Fall einer Freihaltung der Ackerflächen von baubedingten Eingriffen ist weiterhin eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Feldhamsters auszuschließen,

der für den Bereich östlich der Tränkstraße vorsorglich als potenziell vorkommend eingestuft wird.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze, Vegetationsflächen und bauliche Anlagen (Schuppen) können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Einhaltung zeitlicher Vorgaben für die Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und den Rückbau des Schuppens (Durchführung außerhalb der Brutzeit).

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Die Fällung von Bäumen und der Rückbau von baulichen Anlagen wie Schuppen können zu direkten Gefährdungen von Individuen von Fledermäusen führen. Diesbezügliche Risiken können durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- Erfassung von Quartiermöglichkeiten (Höhlen, Spalten) an allen Bäumen im Plangebiet im laubfreien Zustand sowie am Schuppen,
- bei besonders habitatverdächtigen Bäumen Betrachtung auch aus der Höhe (Hubsteiger, Seilkletterer),

(Falls bei der Erfassung von Quartiermöglichkeiten besetzte Quartiere gefunden werden oder sich der Verdacht auf ein Wochenstuben- oder größeres Winterquartier ergibt, ist eine Bestandserfassung im Rahmen der ASP II durchzuführen.)

- Kontrollen aller Quartiermöglichkeiten (an Bäumen und Schuppen) auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotpuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,

- Verschluss von unbesetzten Quartiermöglichkeiten, zeitgleich Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartieren im Umfeld (siehe unten)
- Minimierung des Restrisikos einer Tötung von Tieren in unentdeckten Quartieren in Baumkronen durch „Risikomanagement“ im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung: schonende Fällung von Bäumen (ab 20 cm BHD bzw. 60 cm Umfang) mittels Fällbagger, vorsichtiges Ablegen und Zerlegen (nach Prüfung), im Fall eines Auffindens von Fledermausindividuen fachgerechte Versorgung.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Vermeidung von Tötungsrisiken für Fledermäuse durch Fallenwirkung

An Rohbauten sollten Maßnahmen ergriffen werden, um einen Einflug von Fledermäusen zu vermeiden, insbesondere im Spätsommer (Schwärmphase der Zwergfledermaus), z.B. Abdecken von Öffnungen mit Planen oder Folien. Gelagerte Baumaterialien, die Spalten oder Hohlräume aufweisen, sollten ebenfalls abgedeckt werden, um ein Einfliegen von Fledermäusen zu unterbinden.

Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen, z.B. an Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil. Mit solchen Maßnahmen

können mögliche Anlockwirkungen auf Insekten sowie Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen reduziert werden.

CEF-Maßnahme:

Mit der folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) können Verluste von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/Ruhestätten kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes für Fledermausarten vermieden wird.

Anbringen von Fledermauskästen

Der Verlust von Quartiermöglichkeiten im Zuge der Inanspruchnahme einzelner Höhlenbäume und eines Schuppens kann grundsätzlich durch Installation von Fledermauskästen vor Durchführung des Eingriffs kompensiert werden, so dass das Quartierangebot für lokale Fledermausvorkommen sichergestellt ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt.

Typ und Anzahl der Fledermauskästen sind entsprechend der Ergebnisse der Erfassung der Quartiermöglichkeiten an allen Bäumen im Plangebiet im laubfreien Zustand zu konkretisieren.

6 FAZIT

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- Feldhamster,
- Fledermäuse,
- planungsrelevante Vogelarten: Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Wachtel, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule.

Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

Im Fall des Feldhamsters können verbotstatbeständliche Betroffenheiten von vorneherein vermieden werden, indem die Ackerflächen östlich der Tränkstraße (außerhalb des Plangebietes) von baubedingten Eingriffen freigehalten werden. In diesem Fall ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

Im Fall der Fledermäuse können Tötungsrisiken vermieden werden (durch Erfassung und Besatzkontrolle von Quartiermöglichkeiten sowie weitere Maßnahmen), mögliche Störungen durch Lichtemissionen (Außenbeleuchtungen) reduziert werden und der Verlust von Quartiermöglichkeiten durch Anbringen von Fledermauskästen vor Durchführung des Eingriffs kompensiert werden (vorsorgliche CEF-Maßnahme). Falls bei der Erfassung von Quartiermöglichkeiten besetzte Quartiere gefunden werden oder sich der Verdacht auf ein Wochenstuben- oder größeres Winterquartier ergibt, ist eine Bestandserfassung im Rahmen der ASP II durchzuführen. Ansonsten ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

7 LITERATUR

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- STADT HEINSBERG (2022): Begründung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kirchaue / Nygen“ in Uetterath gemäß § 13b BauGB. Stand 23.11.2022. Bearb.: Planungsgruppe MWM.
- STADT HEINSBERG (2021): Ausschreibung der Planungsleistungen zur Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue/Nygen“ in Heinsberg-Uetterath.
- THIMM, S. & GEIGER-ROSWORA, D. (2021): Artenschutzprogramm Feldhamster Nordrhein-Westfalen. Natur in NRW 3/2021.

ENTWICKLUNG DES BAUGEBIETES „KIRCHAUE/NYGEN“, HEINSBERG-UETTERATH

Ergebnisbericht Brutvogelkartierung

Entwurf

Datum: 10. Dezember 2022

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Horst Klein

Diplom-Biologe

Erkelenz, den 10. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ANLASS	1
2. METHODE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
3. ERGEBNISSE	4
4. DISKUSSION UND BEWERTUNG IM HINBLICK AUF ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETROFFENHEITEN	8
4.1 Bluthänfling	9
4.2 Mäusebussard	10
4.3 Mehlschwalbe	11
4.4 Rauchschwalbe	13
4.5 Star	15
4.6 Steinkauz	17
4.7 Turmfalke	19
4.8 Planungsrelevante Gastvogelarten	20
5. ZUSAMMENFASSUNG	22
6. LITERATUR	24

ANHANG

Abbildungen Teil A

Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten

Nachweise planungsrelevanter Gastvogelarten

Fortpflanzungs-/Ruhestätten (planungsrelevante Brutvogelarten)

Abbildungen Teil B

Tageskarten

Abbildungen Teil C

Artkarten (planungsrelevante Brutvogelarten)

1. ANLASS

In Heinsberg-Uetterath soll ein Bereich südlich der Straße „Nygen“ und östlich der Straße „Kirchaue“ einer Wohnbebauung zugeführt werden. Zur Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue/Nygen“ wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Im November 2021 wurde für das Vorhaben die überschlägige Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung durchgeführt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2021). Diese kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist. In der Stufe I der ASP wurden auch mehrere planungsrelevante Vogelarten als potenziell betroffen eingestuft.

Um eine aktuelle Datengrundlage für die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte in der Stufe II der ASP zu generieren, wurde eine Brutvogelkartierung beauftragt. Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Brutvogelkartierung dargestellt.

2. METHODE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung unter Beachtung fachlicher Vorgaben des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung des MKULNV NRW (2017) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung laut SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Zur Erfassung tagaktiver Arten erfolgten 6 Begehungstermine im Zeitraum März bis Juni 2022, zur Erfassung dämmerungs-/nachtaktiver Arten (Eulen, Rebhuhn, Wachtel) 4 weitere Termine im Februar/März sowie Juni/Juli 2022. Für die Erfassung der Eulenarten Schleiereule, Steinkauz, Waldohreule und Waldkauz sowie der Feldvogelarten Rebhuhn und Wachtel wurden Klangattrappen eingesetzt. Zusätzlich wurden Anwohner zu Beobachtungen von Vogelarten befragt.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten

Datum	Uhrzeit	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ()
26.02.2022	18.10 - 20.20	4°C, Wolken 10%, Wind 0-1, kein Niederschlag	Eulen (1), Rebhuhn (1)
08.03.2022	18.20 - 21.20	7°C, Wolken 0%, Wind 1-2, kein Niederschlag	Eulen (2), Rebhuhn (2)
24.03.2022	06.20 - 08.30	3°C, Wolken 0%, Wind 0-1, kein Niederschlag	tagaktive Vögel (1)
08.04.2022	07.00 – 09.10	4°C, Wolken 20%, Wind 1, kein Niederschlag	tagaktive Vögel (2)
21.04.2022	06.40 - 09.00	8°C, Wolken 0%, Wind 0-1, kein Niederschlag	tagaktive Vögel (3)
05.05.2022	06.20 – 09.00	9°C, Wolken 30%, Wind 0-1, kein Niederschlag	tagaktive Vögel (4)
19.05.2022	06.30 – 10.30	18°C, Wolken 70%, Wind 1-2, kein Niederschlag	tagaktive Vögel (5)
03.06.2022	07.00 – 10.15	14°C, Wolken 0%, Wind 1-2, kein Niederschlag	tagaktive Vögel (6)
06.06.2022	22.20 – 23.10	17°C, Wolken 90%, Wind 0-1, kein Niederschlag	Eulen (3), Wachtel (1)
13.07.2022	21.50 – 23.00	23°C, Wolken 90%, Wind 1, kein Niederschlag	Eulen (4), Wachtel (2)

Der Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung umfasste gemäß Empfehlung der Stufe I der ASP (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2022) das in der folgenden Abbildung dargestellte Gebiet.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Grundlage: DOP, ALKIS in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

3. ERGEBNISSE

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 45 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 39 Arten wurden für das Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ oder „möglicher Brutvogel“ festgestellt, 6 Arten als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend).

Im Plangebiet und dessen Randbereichen wurden Brutreviere folgender Vogelarten festgestellt: Blaumeise, Kohlmeise, Grünfink (mit Revieren im Plangebiet und in Gehölzen randlich des Plangebietes), Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig (mit Revieren in Gehölzen randlich des Plangebietes).

Tab. 2: Artenliste Vögel. **Status:** B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), BM möglicher Brutvogel (Revierbesetzung nicht bestätigt, aber möglich), G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler. **RL NW, RL NT:** Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region „Niederrheinisches Tiefland“ nach GRÜNEBERG et al. (2017). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, k.A. keine Angabe (Neozoon). **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gehölzreichen Lebensräumen im UG, auch in Gärten im Plangebiet und Umfeld
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	V	V	*	b	Reviere im Siedlungsbereich unmittelbar nördlich des Plangebietes, am östlichen Ortsausgang von Nygen und am östl. Rand von Uetterath
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	b	Reviere in der Ortslage und Umgebung (Gebäude-, Baumbruten), auch im Plangebiet und dessen Umfeld
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	3	2	3	b	4 Reviere im Gehölzstreifen am nördlichen Rand von Nygen, als Gastvogel auch in nahegelegenen Gärten und in der Ortslage von Uetterath.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im UG, auch randlich des Plangebietes
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	*	b	Revier im Waldbereich im östlichen UG, Nachweise auch westl. der Straße Kirchaue und im Plangebiet

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	B	*	*	*	b	Brutvogel am Pfarrhaus (Kaminbrut), regelmäßig auch am Kirchturm (Brutverdacht), Gastvogel östlich der Tränkstraße
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	b	Einzelrevier im Gebüschbestand nördlich von Nygen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*	*	b	Reviere im Gehölzstreifen nördlich von Nygen und im Waldgebiet im östlichen UG
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	*	b	2 Reviere in der Ortslage, davon eines nördlich des Plangebietes
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	D	V	V	*	b	Nachweise im Waldbereich im östlichen UG und im Gehölzbestand nördlich von Nygen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	*	b	Reviere im Waldbereich im östlichen UG
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	*	b	Revier im Gehölzstreifen am nördl. Rand von Nygen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*	*	b	Revier an Kötteler Schaar im nordöstlichen UG
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	*	*	*	b	Vereinzelter Nahrungsgast auf Grünland, auch im östlichen Plangebiet
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	B	*	*	V	b	Reviere im Baumbestand südlich des Plangebietes und im Waldgebiet im östlichen UG
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	b	verbreitet in Baumbeständen in der Ortslage, Reviere auch im Plangebiet und in nahegelegenem Garten
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	BM	*	*	*	b	Nachweise im Waldgebiet im östlichen UG und westlich der Straße Kirchaue
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	b	Verbreiteter Brutvogel in der Ortslage
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	*	b	Verbreiteter Brutvogel in der Ortslage
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Hecken, Gebüsch in der Ortslage und Umgebung, auch in Gärten im Plangebiet und Umfeld
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	B	*	*	*	b	Revier im Waldbereich im östlichen UG
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	k.A.	k.A.	k.A.	b	Einzelrevier nördlich von Nygen

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	BM	V	V	*	b	Brutzeitnachweis am östlichen Ortsausgang von Nygen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Lebensräumen mit Baumbeständen in der Ortslage und Umgebung, auch im Plangebiet und angrenzenden Bereichen
Mauersegler <i>Apus apus</i>	B	*	*	*	b	Brutvogel an der Kirche in Uetterath, Nahrungsgast im Luftraum über der Ortslage
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	B	*	*	*	s	2 Bruten im Waldgebiet im östlichen UG, einzelne Nachweise als Gastvogel im Offenland, auch im Plangebiet
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	B	3	3	3	b	9 Brutstandorte in Siedlungsbereichen nördlich, westlich und südlich des Plangebietes, Nahrungsgast im Siedlungsbereich und Offenland, Einzelnachweis auch im Plangebiet.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gehölzreichen Lebensräumen in der Ortslage und Umgebung
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	b	Brutverdacht in Baumbestand südl. des Plangebietes und im Waldgebiet im östl. UG, weitere Nachweise in der Ortslage
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	B	3	3	V	b	Brutvorkommen in 2 Höfen im Siedlungsbereich, Nahrungsgast im Siedlungsbereich und Offenland, Einzelnachweis auch im Plangebiet.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	b	Verbreiteter Brutvogel in Baumbeständen in der Ortslage und im Waldbereich im östlichen UG
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gehölzreichen Lebensräumen in der Ortslage und Umgebung, auch im Plangebiet und dessen Umfeld
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G	*	*	*	b	Gastvogel im Offenland, Nachweise östlich von Nygen (25 Indiv.) und östlich der Tränkstraße (12 Indiv.)
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen in der Ortslage und im Waldbereich im östlichen UG

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Ü	*	*	*	s	Einzelbeobachtung überfliegend östlich der Tränkstraße
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	3	3	b	In der Ortslage und am Ortsrand 6 Bruten bzw. Brutreviere (5 in Gebäuden, eine in Obstbäumen), 2 Reviere im Waldbestand im östlichen UG. Gastvogel im Offenland, auch im Plangebiet
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	G	3	3	V	s	1 Revierzentrum bei Berg, außerhalb des UGs, im Juli Nachweis eines Individuums als Nahrungsgast im Plangebiet.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	*	b	Nachweise im Baumbestand nördl. des Ortskerns und im Waldgebiet im östlichen UG
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	B	k.A.	k.A.	k.A.	b	Nachweise an der Kirche, hier Brutverdacht
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B	V	V	*	s	Nachweis eines Paares im innerörtlichen Bereich zwischen Kirchaue und Nygener Str.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	D	2	1	2	s	Einzelnachweis zur Zugzeit in Gehölzen am nördlichen Rand von Nygen
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	V	2	*	b	3 Reviere in der Ortslage
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gehölzreichen Lebensräumen in der Ortslage und Umgebung, auch in Garten im Plangebiet und dessen Umfeld
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen in der Ortslage und im Waldbereich im östlichen UG

4. DISKUSSION UND BEWERTUNG IM HINBLICK AUF ARTENSCHUTZ- RECHTLICH RELEVANTE BETROFFENHEITEN

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten sind 6 „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke. Der Steinkauz wurde mit einem Revierzentrum in der Umgebung des Untersuchungsgebietes festgestellt. 4 weitere planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsraum als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler) registriert: Graureiher, Saatkrähe, Sperber und Turteltaube. Die Brutstandorte bzw. Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten sowie des Steinkauzes sind in der Abb. A1 im Anhang dargestellt, die Nachweisbereiche der planungsrelevanten Gastvogelarten in der Abb. A2.

Nachfolgend erfolgen nähere Angaben zu den Nachweisen der planungsrelevanten Arten, zur Abgrenzung der jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten gemäß Vorgaben in MULNV & FÖA (2021) sowie zu den Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben, als Grundlage für die spätere Bewertung in der Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Als Grundlage für die Einschätzungen zur möglichen Bedeutung der im Plangebiet vorhandenen Grünlandbereiche als Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten sind in der folgenden Tabelle Angaben zu Flächengrößen von Weide- und Mähgrünland im Plangebiet und Umgebung zusammengestellt.

Tab. 3: Flächengrößen Weideland und Mähgrünland im Plangebiet und Umgebung

	Weideland	Mähgrünland (Wiese)	Sonstige Nutzungen Bolzplatz, Wegtrasse, Garten, Gartenbrache
Plangebiet (28.800 m ²)	9.000 m ²	12.900 m ²	6.900 m ²
Direkte Umgebung des Plangebietes zwischen Kirchaue und Tränkstraße	14.600 m ²	1.100 m ²	
Bereich zwischen Kirchaue und Nygener Str.	(mind.) 4.100 m ²	6.700 m ²	
Ortsrand Uetterath Ost	12.300 m ²		
Ortsrand nordwestl. Nygen	13.700 m ²		
Ortsrand nordöstl. Nygen (junge Obstwiese)		10.800 m ²	
Talraum und Hang Berger Weid (östliches UG)	15.500 m ²	7.300 m ²	
Bereich Berg (außerhalb des UGs)	86.000 m ² (mäßig strukturreich)		

4.1 Bluthänfling

Nachweise

Nachweise von Bluthänflingen erfolgten schwerpunktmäßig nördlich des Plangebietes in einem gebüschreichen Gehölzstreifen am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches Nygen. Hier wurden 4 Brutreviere lokalisiert. Weitere Beobachtungen erfolgten in Wohngärten dieses Siedlungsbereiches, auch unmittelbar randlich des Plangebietes. Hier traten die Bluthänflinge als Gastvögel auf. Weitere Beobachtungen erfolgten in der Ortslage von Uetterath südlich und südwestlich des Plangebietes, auf Gebäuden und in Gärten.

Im Plangebiet erfolgte eine Einzelbeobachtung von Bluthänflingen, und zwar ein Überflug eines kleinen Trupps über die östliche Teilfläche (8.4.2022). Im Plangebiet wurden keine Nahrung suchenden Bluthänflinge beobachtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings sind in MULNV & FÖA (2021) wie folgt definiert: Als Fortpflanzungsstätte wird der Niststandort (wenn unbekannt: das Revierzentrum) abgegrenzt sowie weitere strukturell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Umfeld von 50 m. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. In NRW sind keine darüber hinausgehenden Ausprägungen bekannt, die die Bedingungen einer gesetzlich geschützten Ruhestätte erfüllen würden. Die im Rahmen der Revierkartierung ermittelten Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind in Abb. A3 im Anhang dargestellt.

Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Da die nachgewiesenen Revierzentren nicht im Plangebiet oder dem unmittelbaren Umfeld liegen, kommt es nicht zu bau- oder anlagebedingten Inanspruchnahmen von Brutstandorten. Zwischen dem Plangebiet und dem Gehölzstreifen mit den Revierzentren befinden sich die Straße Nygen und Wohnsiedlungen. Vor diesem Hintergrund sind für die nachgewiesenen Revierzentren keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu erwarten. Im Plangebiet wurden keine Nahrung suchenden Bluthänflinge beobachtet. Es wurden keine Hinweise auf eine besondere bzw. essenzielle Bedeutung von Bereichen im Plangebiet als Nahrungshabitate für die in der Umgebung vorhandenen Brutvorkommen gefunden.

4.2 Mäusebussard

Nachweise

Im Waldbestand im östlichen Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutstandorte des Mäusebussards festgestellt. Nahrung suchende bzw. ansitzende Individuen wurden im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt beobachtet. Im Plangebiet und dessen Umfeld wurde der Mäusebussard zweimal registriert, und zwar je 1 Individuum an 2 Terminen im Mai.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist in MULNV & FÖA (2021) wie folgt definiert: Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der

Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar. Die im Rahmen der Revierkartierung ermittelten Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind in Abb. A4 im Anhang dargestellt.

Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Die nachgewiesenen Brutstandorte bzw. Revierzentren liegen ca. 250 bzw. 350 m vom östlichen Teil des Plangebietes entfernt. Aufgrund der Entfernung sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Brutstandorte durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu erwarten. Das Plangebiet bietet fakultative Nahrungshabitate in Form von Grünland und Säumen. Im Plangebiet und dessen Umfeld erfolgten zwei Nachweise von ansitzenden bzw. Nahrung suchenden Mäusebussarden. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft lediglich geringe Anteile von Offenland- und Saumbereichen, die von den in der Umgebung des Plangebietes ansässigen Revierpaaren zur Nahrungssuche genutzt werden können.

4.3 Mehlschwalbe

Nachweise

In den Siedlungsbereichen nördlich, westlich und südlich des Plangebietes wurden 9 Gebäude mit Brutstandorten von Mehlschwalben festgestellt. Die dem Plangebiet am nächsten gelegenen Bruten lagen in der Straße Kirchaue (Haus mit Einzelbrut, 20 m Abstand zur westlichen Plangebietsgrenze) und in der Straße Nygen (Haus mit Einzelbrut, 50 m Abstand zum östlichen Teil des Plangebietes). Weitere Brutstandorte lagen in deutlich größeren Entfernungen (über 150 m) zum Plangebiet. Ein Siedlungsschwerpunkt (5 Gebäude mit Mehlschwalbenbruten) lag in der Uetterather Dorfstraße. Im Plangebiet erfolgte eine Einzelbeobachtung einer Mehlschwalbe (überfliegend und jagend am 3.6.).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe sind in MULNV & FÖA (2021) wie folgt definiert: Die Mehlschwalbe brütet meist in Kolonien in selbstgebauten Nestern an der Außenseite von Gebäuden. Als Fortpflanzungsstätte wird die gesamte Kolonie abgegrenzt. Zu den Ruhestätten geben MULNV & FÖA (2021) folgende Erläuterungen: Im Anschluss an die Fortpflanzungszeit / während der Zugzeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze z. B. in Nadel- und Laubbäumen, Mauersimsen an Gebäuden, Brücken etc. Schlafplätze in Bäumen können mehrere Wochen

genutzt werden. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. In NRW sind keine darüber hinausgehenden Ausprägungen bekannt, die die Bedingungen einer gesetzlich geschützten Ruhestätte erfüllen würden. Die im Rahmen der Revierkartierung ermittelten Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind in Abb. A5 im Anhang dargestellt.

Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Die nachgewiesenen Brut- bzw. Koloniestandorte an Gebäuden sind nicht von bau- oder anlagebedingten Inanspruchnahmen betroffen. Die Mehlschwalbe ist als Kulturfolger nicht empfindlich gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Für die nachgewiesenen Brutplätze sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu erwarten, auch nicht für das Einzelvorkommen in der Straße Kirchaue, das ca. 20 m von der westlichen Plangebietsgrenze entfernt liegt. Mehlschwalben nutzen insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze als Nahrungsflächen (LANUV 2019). Das Plangebiet bietet fakultative Nahrungshabitate in Form von Grünland, Brachflächen und Säumen. Im Plangebiet erfolgte lediglich ein Einzelnachweis einer Mehlschwalbe.

Weidegrünland kann aufgrund des hohen Insektenaufkommens von besonderer Bedeutung für Nahrung suchende Mehlschwalben sein. Weideland ist auf ca. 9.000 m² im 28.800 m² großen Plangebiet vorhanden. Unmittelbar südlich des Plangebietes befindet sich ein ca. 14.600 m² großer Bereich mit Weideland, der für alle im Umfeld des Plangebietes festgestellten Brutvorkommen erreichbar ist (unter Annahme einer Nutzung von Nahrungshabitaten im Umkreis von 500 m vom Brutplatz, vgl. MULNV & FÖA 2021). Für die Brutvorkommen sind außerdem Bereiche mit Weideland am östlichen Ortsrand (12.300 m²), westlich der Straße Kirchaue (4.100 m²) und nordwestlich von Nygen (13.700 m²) erreichbar, für die meisten der Brutvorkommen außerdem noch Weidelandbereiche am südlichen Ortsrand. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft maximal ca. 15% von Weidelandflächen als potenziell besonders bedeutsamen Nahrungsräumen der festgestellten Mehlschwalbenvorkommen.

Laut Verwaltungsvorschrift des MULNV (2016) (VV-Artenschutz) kann die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten den artenschutzrechtlichen Schädigungstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (sog. „essentielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine

erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Im vorliegenden Fall ist infolge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme in der beschriebenen Größenordnung kein vollständiger Funktionsverlust für Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Mehlschwalben zu erwarten, da potenzielle Nahrungshabitate innerhalb der jeweiligen Aktionsräume weiterhin großflächig verfügbar bleiben, neben Weideland (in einer Größenordnung von mind. ca. 4,5 ha) auch sonstige Offenlandbereiche wie Mähgrünland und Ackerrandbereiche.

Mehlschwalben nutzen nach der Fortpflanzungszeit und in der Zugzeit Gemeinschaftsschlafplätze z.B. in Nadel- und Laubbäumen (einzeln, in Gruppen oder im Wald stehend), an Gebäuden, Brücken etc. (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Im westlichen Plangebiet befinden sich Baumbestände (Einzelbäume in Grünlandparzellen, Baumreihen am Bolzplatz), die theoretisch von Mehlschwalben als Schlafplätze aufgesucht werden könnten. Im Ortsbereich und der Umgebung von Uetterath sind an mindestens 10 Stellen weitere Baumbestände mit einer diesbezüglichen Eignung vorhanden. Falls Mehlschwalben Bäume im Plangebiet als Schlafplätze nutzen, kann begründet davon ausgegangen werden, dass für diese Tiere Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

4.4 Rauchschnalbe

Nachweise

Rauchschnalbenvorkommen wurden in zwei Bauernhöfen im Umfeld des Plangebietes festgestellt. Der Bauernhof an der Straße Nygen liegt ca. 100 m westlich des Plangebietes, der Hof an der Tränkstraße ca. 170 m südlich des östlichen Teilfläche des Plangebietes. Beobachtungen von Rauchschnalben erfolgten insbesondere im nahen Umfeld dieser Höfe. Im Plangebiet erfolgte eine Einzelbeobachtung einer einzelnen Rauchschnalbe (überfliegend am 5.5.).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe sind in MULNV & FÖA (2021) wie folgt beschrieben: Die Rauchschnalbe brütet in selbst gebauten Nestern meist im Inneren von (landwirtschaftlichen) Gebäuden. Die Nester werden einzeln oder kolonieartig angelegt. Die Ortstreue ist hoch ausgeprägt. Als Fortpflanzungsstätte wird der Raum mit dem Nest / der Kolonie abgegrenzt. Zu den Ruhestätten geben

MULNV & FÖA (2021) folgende Erläuterungen: Im Anschluss an die Fortpflanzungszeit / während der Zugzeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze z. B. in Schilf, Staudenfluren oder Bäumen etc.. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. In NRW sind keine darüber hinausgehenden Ausprägungen bekannt, die die Bedingungen einer gesetzlich geschützten Ruhestätte erfüllen würden. Die im Rahmen der Revierkartierung ermittelten Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind in Abb. A5 im Anhang dargestellt.

Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Brut- bzw. Koloniestandorte in Gebäuden sind nicht von bau- oder anlagebedingten Inanspruchnahmen betroffen. Die Rauchschnalbe ist als Kulturfolger nicht empfindlich gegenüber anthropogenen Störlwirkungen. Für die Brutbereiche sind keine Beeinträchtigungen durch vorhabenbedigte Störlwirkungen zu erwarten. Rauchschnalben nutzen offene Flächen für die Nahrungssuche, v. a. Viehweiden, im Umfeld von ca. 300 m zum Brutplatz (vgl. MULNV & FÖA 2021), bei schlechten Wetterbedingungen auch in größeren Entfernungen (über 500 m, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Das Plangebiet bietet fakultative Nahrungshabitate in Form von Grünland, kleinen Brachflächen und Säumen. Im Plangebiet erfolgte lediglich ein Einzelnachweis einer Rauchschnalbe.

Weidegrünland gehört zu den bevorzugten Nahrungshabitaten der Rauchschnalbe. Weideland ist auf ca. 9.000 m² im 28.800 m² großen Plangebiet vorhanden. Für die beiden im Umfeld des Plangebietes festgestellten Brutvorkommen sind neben dem Plangebiet weitere Bereiche mit Weidegrünland erreichbar: im 300 m-Radius des Vorkommens westlich des Plangebietes liegen Weideland zwischen der Straße Kirchaue und der Nygener Straße (4.100 m²), nordwestlich von Nygen (13.700 m²) sowie unmittelbar südlich des Plangebietes (2.500 m²), im 300 m-Radius des Vorkommens östlich der Tränkgasse ebenfalls das Weidegrünland südlich des Plangebietes (14.600 m²) Weideland am östlichen und südlichen Ortsrand (12.300 m², 10.000 m²). Das Weideland im Plangebiet macht einen Anteil von ca. 30 % bzw. 20 % des Weidelandes im 300 m-Radius der beiden Rauchschnalbenvorkommen aus. Im 300 m-Umfeld der Brutstandorte liegen außerdem innerörtliche bzw. ortsnahe Mähgrünland- und Saumbereiche an Gehölzen, die ebenfalls potenzielle Nahrungshabitate darstellen, wenn auch mit allgemein geringerer Eignung als Weideland.

Laut VV-Artenschutz (MUNLV 2016) kann die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten den artenschutzrechtlichen Schädigungstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (sog. „essentielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Im vorliegenden Fall ist infolge der Flächeninanspruchnahme in der beschriebenen Größenordnung kein Funktionsverlust für Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Rauchschwalben zu prognostizieren, da potenzielle Nahrungshabitate innerhalb der jeweiligen Aktionsräume weiterhin großflächig verfügbar bleiben, neben Weideland (in einer Größenordnung von 2,0 bzw. 3,6 ha, bei Zugrundelegung eines Aktionsradius von 500 m mind. 4,5 ha) auch sonstige Offenland- und Saumbereiche wie Mähgrünland und windgeschützte Ränder von Gehölzen.

Rauchschwalben nutzen nach der Fortpflanzungszeit und in der Zugzeit Gemeinschaftsschlafplätze, die fast ausschließlich in Schilfbeständen, ansonsten (kleinere Schlafplätze) auch in Ruderalfluren, Laubholzdickungen oder Fichtenschonungen liegen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen befinden sich keine derartigen Lebensräume, so dass hier nicht mit Gruppenschlafplätzen der Art zu rechnen ist.

4.5 Star

Nachweise

Stare wurden verbreitet im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, sowohl im Siedlungsbereich von Uetterath als auch in der Umgebung des Ortes. In der näheren Umgebung des Plangebietes fanden sich 4 Reviere an Wohnhäusern, im weiteren Umfeld 2 Reviere im Zentrum und am östlichen Rand von Uetterath sowie 2 Reviere im Laubholzbestand im östlichen Untersuchungsgebiet. Stare wurden auch im Plangebiet mehrfach beobachtet, entweder ansitzend auf Einzelbäumen oder überfliegend. Auf den Grünlandflächen des Plangebietes wurden keine Nahrung suchenden Stare festgestellt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars sind in MULNV & FÖA (2021) wie folgt definiert: Stare brüten in Höhlen verschiedenster Art und in Nistkästen. (...) Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Lage der im Rahmen der Revierkartierung ermittelten Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist in Abb. A6 dargestellt.

Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Die nachgewiesenen Brutstandorte liegen nicht im Plangebiet und sind nicht von bau- oder anlagebedingten Inanspruchnahmen betroffen. Der Star ist nicht besonders stöempfindlich und besiedelt auch Lebensräume im Siedlungsbereich. Eine der Gebäudebruten befand sich aber weniger als 10 m entfernt von der westlichen Plangebietsgrenze, so dass eine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Störungen, zumindest baubedingte Aktivitäten, denkbar ist. Infolge der Störwirkung auf ein Einzelvorkommen ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der relativ häufigen Art zu erwarten. Für das betroffene Vorkommen ist aber ein Funktionsverlust des Brutplatzes infolge der Störwirkungen nicht auszuschließen. Da die Art neben Baumhöhlen und Nistkästen Spalten und Hohlräume an verschiedenen Gebäudetypen als Brutplatz nutzen kann, ist sehr wahrscheinlich, dass im Fall einer Aufgabe des Brutplatzes Ausweichmöglichkeiten bestehen und die ökologische Funktion erhalten bleibt. Für die weiteren festgestellten Brutvorkommen sind aufgrund der größeren Entfernungen zum Plangebiet keine derartigen Auswirkungen zu erwarten.

Zu den bevorzugten Nahrungshabitaten des Stars gehören kurzrasige Grünlandbereiche, z.B. Weideland (vgl. MULNV & FÖA 2021). Nahrungshabitate werden im Umfeld des Brutplatzes bis Entfernungen von ca. 200 m bis maximal 500 m aufgesucht (MULNV & FÖA 2021). Das Plangebiet bietet fakultative Nahrungshabitate in Form von Grünlandflächen, darunter 9.000 m² Weideland. Für die nachgewiesenen Brutvorkommen sind außerhalb des Plangebietes weitere Weidelandflächen als Nahrungshabitate guter Eignung erreichbar, und zwar für die 4 Vorkommen an den Straßen Kirchaue und Nygen Weideland unmittelbar südlich des Plangebietes (14.600 m²), nordwestlich von Nygen (13.700 m²), westlich der Straße Kirchaue (4.100 m²), am östlichen Ortsrand von Uetterath (12.300 m²) und südlich von Uetterath, für die Vorkommen im Ortszentrum und am östlichen Ortsrand das Weideland südlich des Plangebietes, am östlichen und südlichen Ortsrand und bei

Berg. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Anteile von maximal ca. 15% der für die festgestellten Brutvorkommen erreichbaren Viehweiden als potenziell besonders bedeutsamen Nahrungshabitaten für die festgestellten Brutvorkommen des Stars. Infolge der Flächeninanspruchnahme in der beschriebenen Größenordnung sind keine verbotstatbeständlichen Funktionsverluste für Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Stars zu prognostizieren, da potenzielle Nahrungshabitate innerhalb der jeweiligen Aktionsräume weiterhin großflächig verfügbar bleiben.

4.6 Steinkauz

Nachweise

Bei den Abendbegehungen im Februar und März erfolgten Nachweise in einem Bereich bei Berg ca. 370 m südöstlich des Plangebietes: am 26.2. ein Steinkauz mit Reviergesang, am 8.3. ein Steinkauz mit Erregungsruf, jeweils nach Einsatz der Klangattrappe in Uetterath. Dementsprechend lag in diesem knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Bereich ein Revierzentrum. Bei einer Abendbegehung am 13.7. wurde ein Einzeltier bei der Nahrungssuche im Grünland im Plangebiet und dessen direkten Umfeld beobachtet. Dieser Nachweis erfolgte nicht in der Brutzeit des Steinkauzes (LANUV 2019: Beginn Brutzeit Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge), aber im Wertungszeitraum für Revierkartierungen (MULNV & FÖA 2021: Anfang Februar bis Ende Juli). Da in diesem Bereich bei vorherigen Begehungen keine Steinkäuze angetroffen worden waren, wird nicht von einem Revierzentrum ausgegangen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in MULNV & FÖA (2021) wie folgt definiert: Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt, d. h. die Bruthöhle (falls nicht auskartiert: das Revierzentrum) im räumlichen Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und strukturiertem Offenland (insbesondere beweidete Flächen mit geeigneten Sitzwarten) innerhalb der Reviergrenzen. (...) Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

Als dem Revier und somit der Fortpflanzungs-/Ruhestätte zugehörig werden im vorliegenden Fall folgende Bereiche betrachtet (siehe Abb. A7): Revierzentrum mit angrenzendem Weideland bei Berg, Bereich zwischen Kirchaue und Tränkgasse in Uetterath mit Weideland, Gehölzen und Weidezäunen (der Bereich schließt sich nicht direkt an den Bereich mit dem Revierzentrum an, wird aber aufgrund des Nachweises am 13.7. in das Revier einbezogen), Bereich mit Weideland und Kleingehölzen am östlichen Ortsrand von Uetterath (Einbeziehung aufgrund der Lage zwischen dem Revierzentrum und dem Nachweisbereich vom 13.7., eine Nutzung als Nahrungshabitat ist sehr wahrscheinlich), Weidegrünland im Umfeld der Siedlung Berg (Lage außerhalb des Untersuchungsgebietes, im räumlichen Zusammenhang zum Revierzentrum. Das Weideland ist nicht besonders strukturreich, weist aber Weidezäune und in Teilbereichen Gehölze als potenzielle Sitzwarten auf. Daher ist eine Nutzung als Nahrungshabitat durch den Steinkauz sehr wahrscheinlich).

Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Das nachgewiesene Revierzentrum liegt nicht im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld und ist nicht von bau- oder anlagebedingten Inanspruchnahmen betroffen. Aufgrund der Entfernung von ca. 370 m zum Plangebiet ist auch keine Beeinträchtigung des Revierzentrums durch vorhabenbedingte akustische oder optische Störwirkungen zu erwarten.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft eine 1,6 ha große Teilfläche des oben beschriebenen 14,6 ha großen Revieres und somit ca. 11 % der Gesamtfläche. Von dem im Revier auf ca. 14 ha vorhandenen Weidegrünland sind 9.000 m² von Inanspruchnahme betroffen, was einem Anteil von ca. 6 % entspricht. Angesichts des für das Revierpaar verbleibenden Angebotes an möglichen Nahrungshabitaten im Revier ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs-/Ruhestätte ihre Funktion im Fall einer Realisierung des Vorhabens weiterhin erfüllen kann und dass keine verbotstatbeständliche Beschädigung oder Zerstörung dieser Fortpflanzungs-/Ruhestätte eintritt.

4.7 Turmfalke

Nachweise

Am 19.5. erfolgte ein Nachweis von 2 rufenden und kopulierenden Turmfalken in einem Baumbestand im innerörtlichen Bereich von Uetterath westlich des Plangebietes. Im Baumbestand befand sich ein Krähennebst mit einer Eignung als Brutplatz. In diesem Bereich besteht Brutverdacht. Bei weiteren Begehungen wurden keine Turmfalken beobachtet, auch nicht als Nahrungsgast über Freiflächen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in MULNV & FÖA (2021) wie folgt definiert: Als Fortpflanzungsstätte wird bei Gebäudebrütern die Nistnische / der Nistkasten verstanden, bei Baumbrütern das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähennebstern) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten.

Im vorliegenden Fall wird der Baumbestand im Bereich mit Brutverdacht als Fortpflanzungs-/Ruhestätte abgegrenzt. Die Abgrenzung der Fortpflanzungs-/Ruhestätte ist in Abb. A4 dargestellt.

Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Das nachgewiesene Revierzentrum liegt ca. 90 m entfernt von der westlichen Grenze des Plangebietes. Zwischen Plangebiet und dem Bereich mit Brutverdacht befinden sich ein ehemaliges Gehöft sowie Wohnhäuser an der Straße Kirchaue. Das Revierpaar ist offenbar nicht empfindlich gegenüber siedlungstypischen Aktivitäten im Umfeld des mutmaßlichen Brutbereiches. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung oder Aufgabe des Brutstandortes führen. Die Erfassungen erbrachten keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat durch den Turmfalke. Die Flächeninanspruchnahme betrifft auch nur geringe Anteile von Offenlandflächen im Umfeld des Revierzentrums, die als Nahrungshabitate genutzt werden könnten.

4.8 Planungsrelevante Gastvogelarten

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten erfolgen kurze Erläuterungen zu den Nachweisen im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen sowie zu den Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben, vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Graureiher

Bei zwei Begehungsterminen im Juni und Juli erfolgten Nachweise einzelner Graureiher in Grünlandbereichen im östlichen Plangebiet bzw. in der Umgebung des Plangebietes.

Das geplante Vorhaben ist mit Inanspruchnahmen von Nahrungshabitaten verbunden. Das Untersuchungsgebiet liegt aber nicht in einem Bereich, dem eine besondere Bedeutung als Nahrungsraum für ein Brutvorkommen bzw. eine Brutkolonie zuzuweisen ist. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen und Störungen führen nicht zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen oder von für Brutvorkommen bedeutenden Nahrungshabitaten.

Saatkrähe

An zwei Begehungsterminen im April und Mai wurden Saatkrähen-Trupps bei der Nahrungssuche auf Ackerflächen im östlichen Untersuchungsgebiet, außerhalb des Plangebietes beobachtet.

Grünlandbereiche im Plangebiet könnten ebenfalls von Saatkrähen als Nahrungshabitate aufgesucht werden. Das geplante Vorhaben ist daher mit Inanspruchnahmen fakultativer Nahrungshabitate verbunden. Die Erfassungen erbrachten aber keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Saatkrähen. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen führen demnach nicht zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen oder von für Brutvorkommen wichtigen Nahrungshabitaten.

Sperber

Der Sperber wurde einmalig beim Überflug über die Feldflurbereiche östlich des Plangebietes beobachtet.

Das Plangebiet sowie dessen Umgebung (Gärten, Spielplatz) könnten ebenfalls vom Sperber als Nahrungshabitate genutzt werden. Das geplante Vorhaben ist daher mit Inanspruchnahmen von bzw. Störwirkungen auf fakultative Nahrungshabitate

verbunden. Die Erfassungen erbrachten aber keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat. Im Zusammenhang mit vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen und Störungen sind keine Beeinträchtigungen von Brutplätzen oder von für Brutvorkommen wichtigen Nahrungshabitaten zu erwarten.

Turteltaube

Die Turteltaube wurde einmalig als Durchzügler im Gehölzbestand am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches Nygen registriert.

Die Art ist nicht als Brutvogel im Betrachtungsraum präsent. Für den Bereich nördlich von Nygen, der von der durchziehenden Turteltaube als Rasthabitat genutzt wurde, ergeben sich vorhabenbedingt keine Inanspruchnahmen oder störungsbedingten Beeinträchtigungen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Brutvogelkartierung dargestellt, die die Datengrundlage für die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die geplante Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue/Nygen“ liefern soll.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 45 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. 39 Arten wurden für das Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ oder „möglicher Brutvogel“ festgestellt, 6 Arten als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend).

Von den festgestellten Brutvogelarten sind 6 „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke. Der Steinkauz wurde mit einem Revierzentrum in der Umgebung des Untersuchungsgebietes und im Untersuchungsgebiet als Gastvogel festgestellt. 4 weitere planungsrelevante Arten (Graureiher, Saatkrähe, Sperber, Turteltaube) wurden im Untersuchungsraum als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend) registriert.

Die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke wurden mit Bruten bzw. Brutverdacht in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen. Die Fortpflanzungs-/Ruhestätten dieser Arten befanden sich außerhalb des Plangebietes. Ein Brutplatz des Stars lag in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet und könnte von vorhabenbedingten Störwirkungen betroffen sein. Infolge der Störwirkung auf ein Einzelvorkommen ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der relativ häufigen Art zu erwarten. Für das betroffene Vorkommen sind sehr wahrscheinlich Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt und der Schädigungstatbestand nicht eintritt.

Für weitere Brutplätze bzw. Revierzentren des Stars sowie Brutstandorte/Revierzentren der anderen genannten Arten sind keine derartigen Auswirkungen zu erwarten, aufgrund der größeren Entfernungen zum Plangebiet und/oder relativ geringer Störempfindlichkeiten. Im Plangebiet wurden Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Steinkauz vereinzelt und Stars mehrfach als Gastvögel registriert. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Teilflächen von Offenlandbereichen als potenziellen Nahrungshabitaten von

Mäusebussard und Turmfalke bzw. von Viehweiden als generell bevorzugten Nahrungshabitaten von Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Steinkauz. Für diese Arten sind infolge der Flächeninanspruchnahme keine verbotstatbeständigen Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren, da potenzielle Nahrungshabitate für die Brutvorkommen weiterhin großflächig verfügbar bleiben.

Die als Gastvögel nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Saatkrähe, Sperber und Turteltaube wurden außerhalb des Plangebietes nachgewiesen, der Graureiher auch im Plangebiet. Durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen sind keine Beeinträchtigungen von Brutplätzen oder von für Brutvorkommen wichtigen Nahrungshabitaten dieser Arten zu erwarten.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind insgesamt keine Betroffenheiten ersichtlich, die zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen.

Im Plangebiet und dessen Randbereichen wurden Brutreviere folgender nicht-planungsrelevanter Vogelarten festgestellt: Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Grünfink, Zaunkönig. Eingriffe in Gehölzbestände und der Rückbau eines Schuppens können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern dieser Arten führen. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten vorzusehen, z.B. die Einhaltung von Ausschlusszeiten für Fäll-, Rodungsarbeiten und den Rückbau des Schuppens (Durchführung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum 1.10 bis 28.2.).

Weiterhin sind zur Vermeidung eines anlagebedingten Tötungsrisikos an Glasflächen von Neubauten für die genannten Arten (und weitere im Umfeld vorkommende nicht-planungsrelevante Arten) Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

6. LITERATUR

- BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2022): Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue/Nygen“, Heinsberg-Uetterath. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Planungsgruppe MWM, Aachen.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & K. M. BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/I Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae Lerchen und Schwalben. AULA-Verlag GmbH.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- STADT HEINSBERG (2022): Begründung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kirchaue / Nygen“ in Uetterath gemäß § 13b BauGB. Stand 23.11.2022. Bearb.: Planungsgruppe MWM.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ANHANG

Abbildungen Teil A

Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten

Nachweise planungsrelevanter Gastvogelarten

Fortpflanzungs-/Ruhestätten (planungsrelevante Brutvogelarten):

- **Bluthänfling**
- **Mäusebussard + Turmfalke**
- **Mehlschwalbe + Rauchschwalbe**
- **Star**
- **Steinkauz**

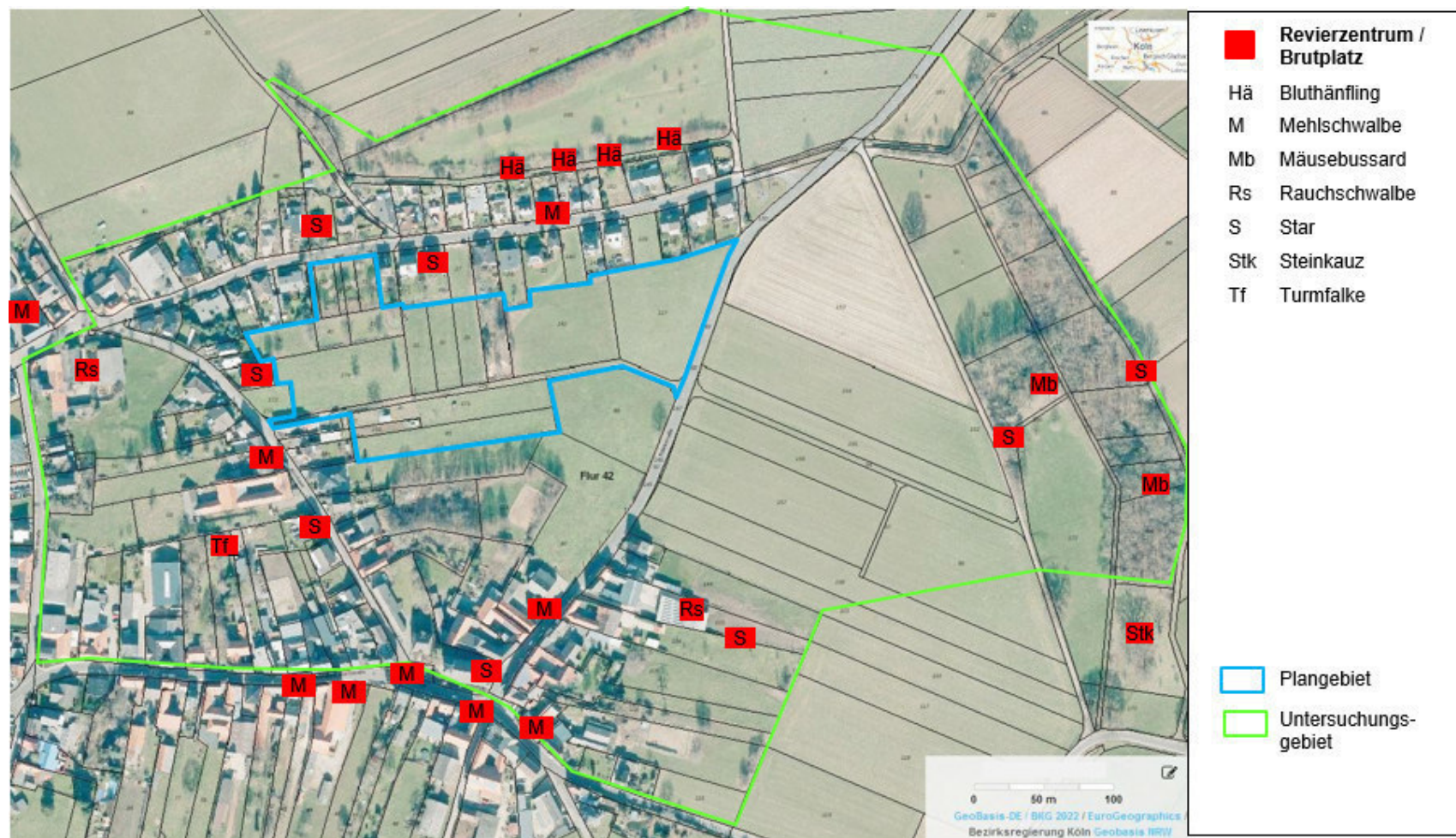


Abb. A1: Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

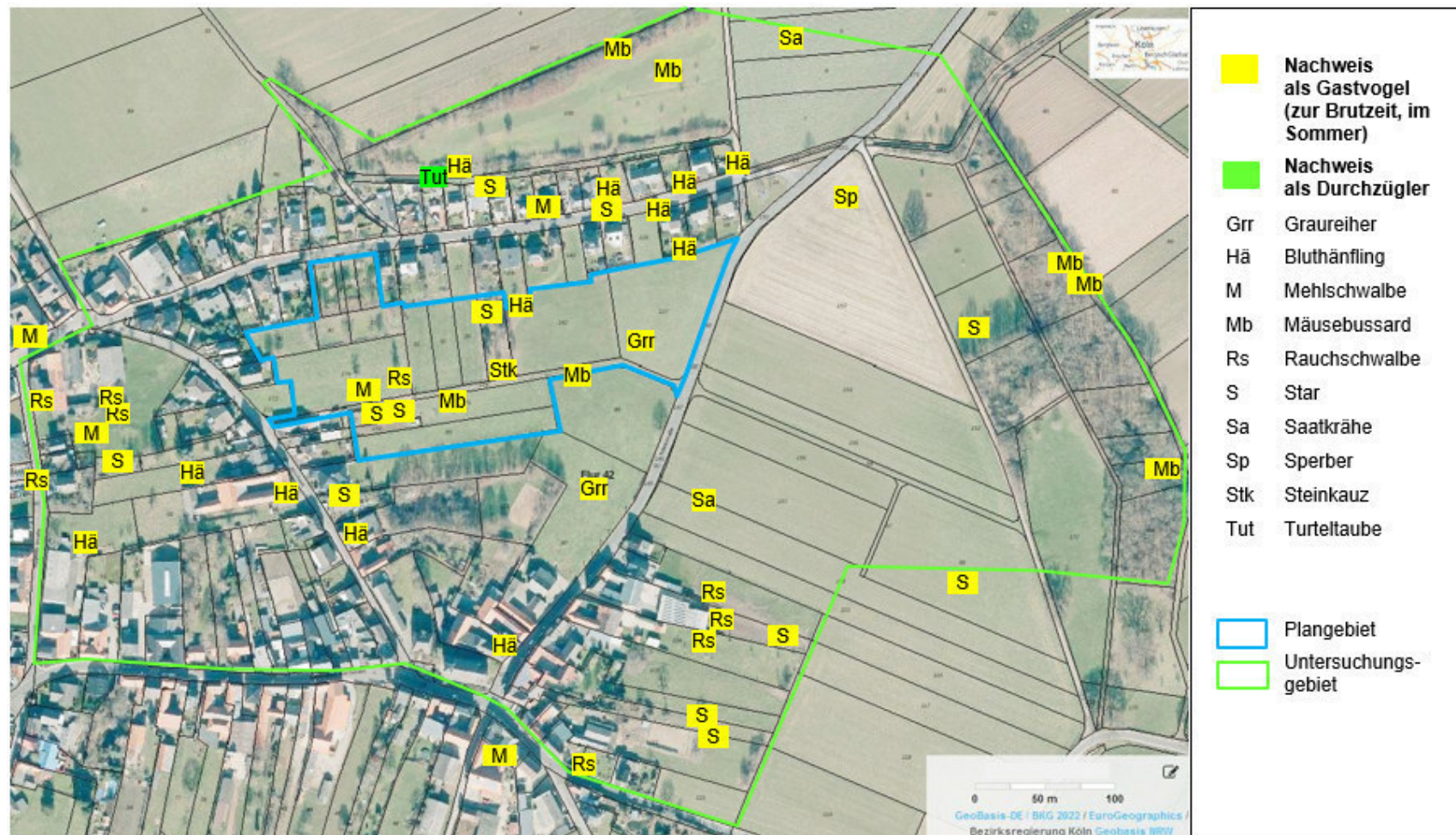


Abb. A2: Nachweise planungsrelevanter Gastvogelarten (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

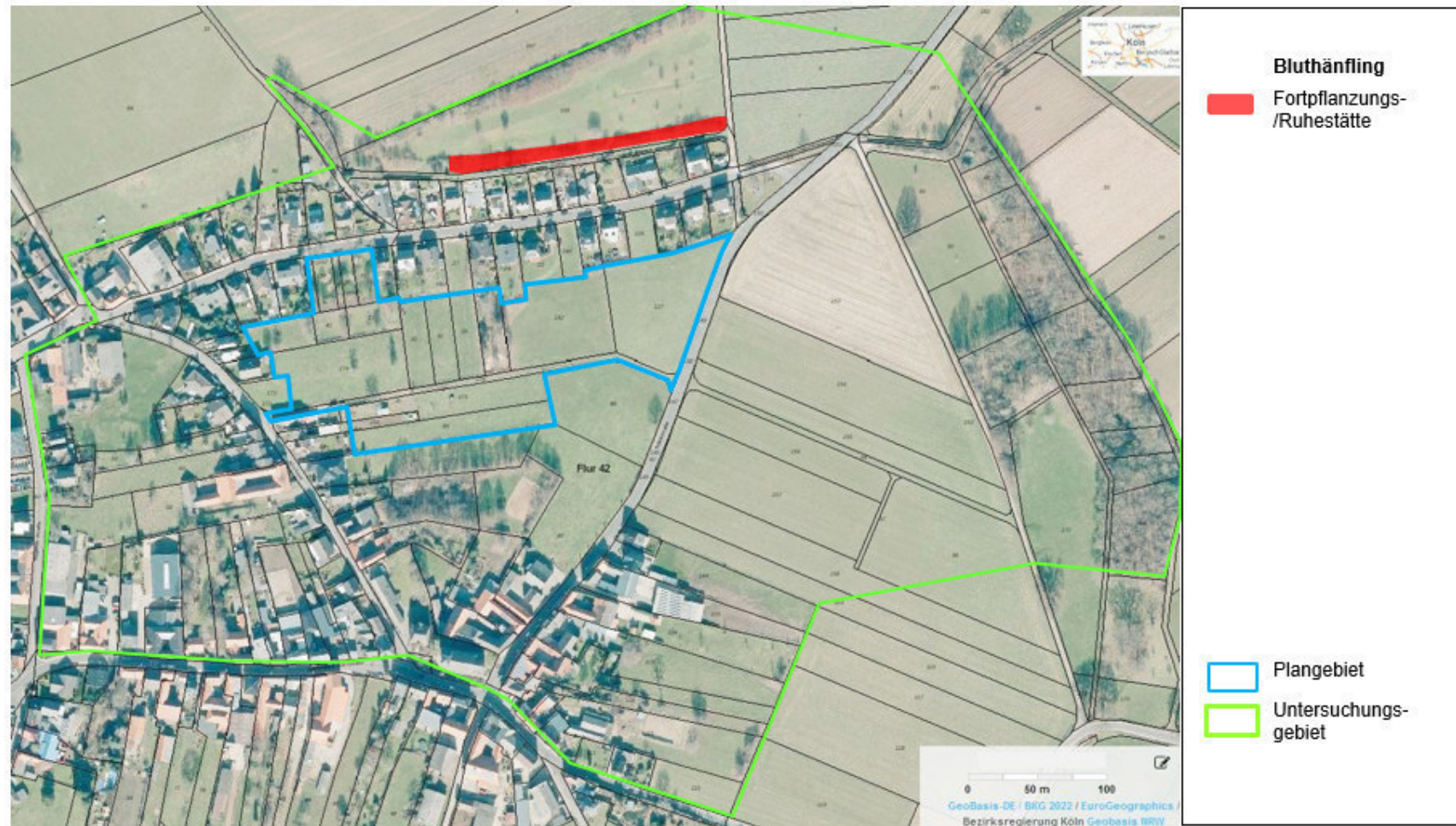


Abb. A3: Fortpflanzungs-/Ruhestätten Bluthänfling (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW).

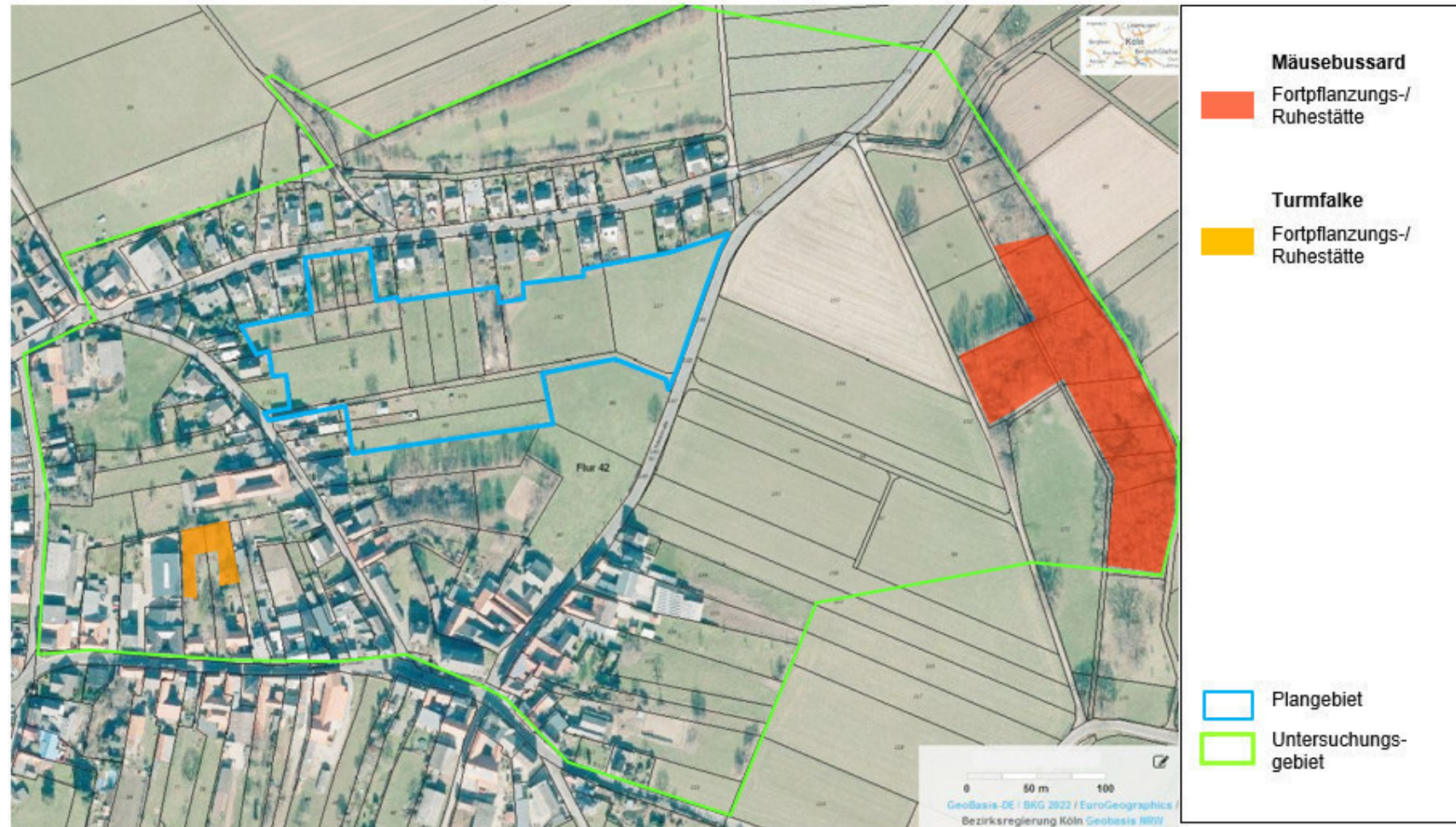


Abb. A4: Fortpflanzungs-/Ruhestätten Mäusebussard, Turmfalke (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

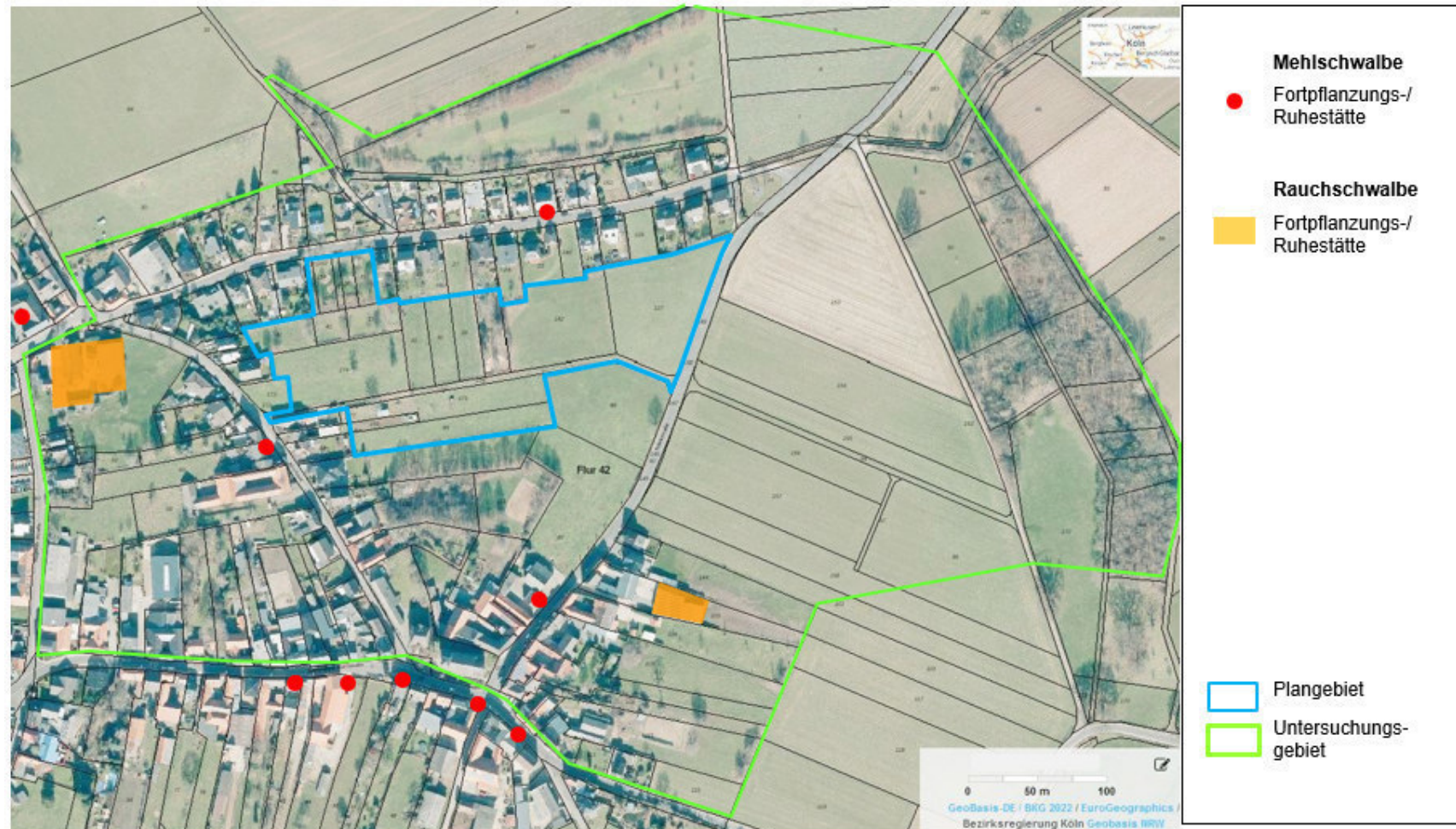


Abb. A5: Fortpflanzungs-/Ruhestätten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

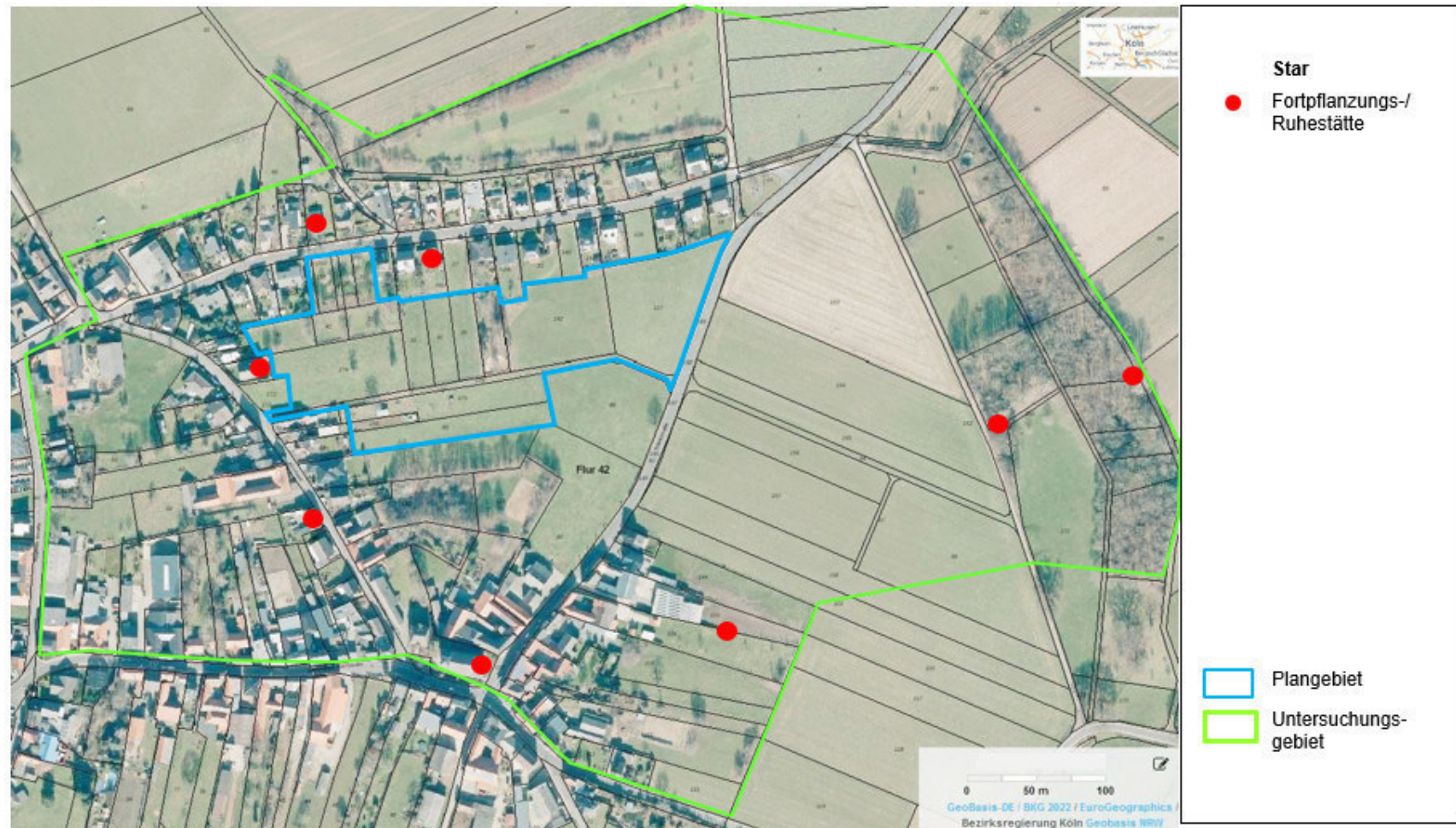


Abb. A6: Fortpflanzungs-/Ruhestätten Star (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).



Abb. A7: Fortpflanzungs-/Ruhestätte Steinkauz (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

Abbildungen Teil B

Tageskarten

26.7.22

18.10 (Nebelhoch, Eulen) 4°C, Wolke 10%, Wind 0-1

-20.70

8.3.22

18.20 (Nebelhoch, Eulen) 7°C, Wolke 0%.

-21.20

Kimbolken 1,2



Flur 42

Stk <

(Stk +)

nicht genau
lokalisiert

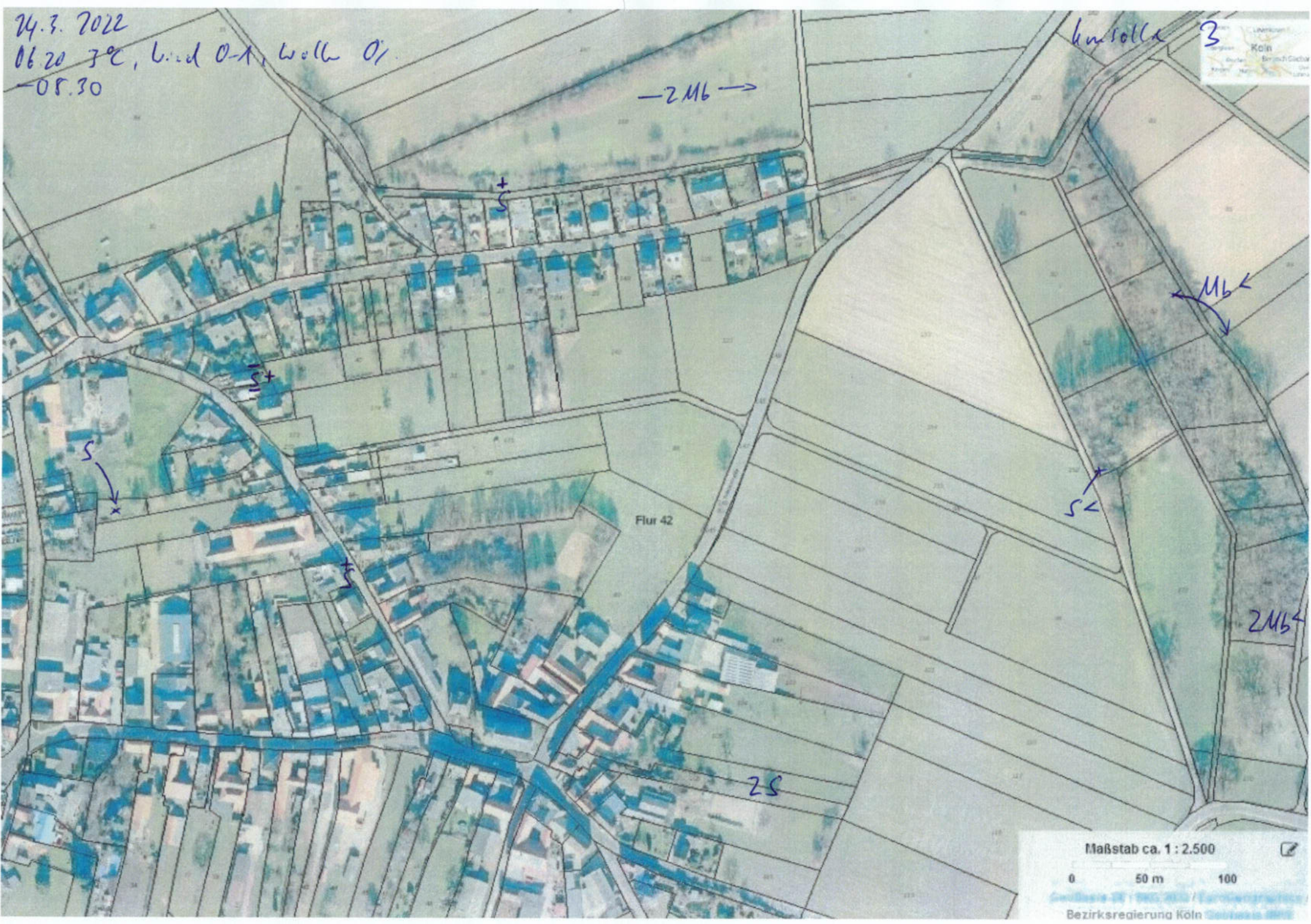
Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Geobase 2019 / 2020 / 2021 / 2022 / 2023 / 2024 / 2025 / 2026 / 2027 / 2028 / 2029 / 2030 / 2031 / 2032 / 2033 / 2034 / 2035 / 2036 / 2037 / 2038 / 2039 / 2040 / 2041 / 2042 / 2043 / 2044 / 2045 / 2046 / 2047 / 2048 / 2049 / 2050 / 2051 / 2052 / 2053 / 2054 / 2055 / 2056 / 2057 / 2058 / 2059 / 2060 / 2061 / 2062 / 2063 / 2064 / 2065 / 2066 / 2067 / 2068 / 2069 / 2070 / 2071 / 2072 / 2073 / 2074 / 2075 / 2076 / 2077 / 2078 / 2079 / 2080 / 2081 / 2082 / 2083 / 2084 / 2085 / 2086 / 2087 / 2088 / 2089 / 2090 / 2091 / 2092 / 2093 / 2094 / 2095 / 2096 / 2097 / 2098 / 2099 / 2100

24.3. 2022
06:20 3°C, Wind O-N, Wolke 0/
-08:30

km 1011x 3



hombolle 4



~~L~~
Tut

$\angle$
 Tot

 H^u

5

 $\frac{1}{5}$ $\bar{S}^\#$

354

$$4H^+$$

Flur 42

54

2MB4

45

Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

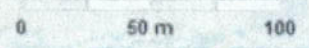
Geology 26: 885-892 / Earth-Environment

Bezirksregierung Köln [Gefahrens. 4972](#)

21.4.22 06.40 - 09.00
8°C, Wind O-1, Wolken 0%



Maßstab ca. 1 : 2.500



5.5.22, 06.20-09.00
9°C, Wind 0-1, Wolken 30%

Kontrolle 6



Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Geodaten 2019/2020 / 2021 / 2022 / 2023 / 2024 / 2025 / 2026 / 2027 / 2028 / 2029 / 2030 / 2031 / 2032 / 2033 / 2034 / 2035 / 2036 / 2037 / 2038 / 2039 / 2040 / 2041 / 2042 / 2043 / 2044 / 2045 / 2046 / 2047 / 2048 / 2049 / 2050 / 2051 / 2052 / 2053 / 2054 / 2055 / 2056 / 2057 / 2058 / 2059 / 2060 / 2061 / 2062 / 2063 / 2064 / 2065 / 2066 / 2067 / 2068 / 2069 / 2070 / 2071 / 2072 / 2073 / 2074 / 2075 / 2076 / 2077 / 2078 / 2079 / 2080 / 2081 / 2082 / 2083 / 2084 / 2085 / 2086 / 2087 / 2088 / 2089 / 2090 / 2091 / 2092 / 2093 / 2094 / 2095 / 2096 / 2097 / 2098 / 2099 / 2100

limboke 8



6.6.22, 22.20, Wolken 90%, Wind 0-1, 17°C (bis 23.10)
13.7.22 21.50, Wolken 90%, Wind 1, 23°C (bis 23.00)

hinter 9+10

MS (13.7.)

Stk (13.7.)

Flur 42
Gr (13.7.)

Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Geobase DE / Nov. 2022 / Kartographie
Bezirksregierung Köln Geobase 2022

Abbildungen Teil C

Tageskarten (planungsrelevante Brutvogelarten):

- Bluthänfling
- Mäusebussard + Turmfalke
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Star
- Steinkauz

Hutheutling

- (4) 8.4.22
- (5) 21.4.22
- (6) 5.5.22
- (7) 19.5.22
- (8) 3.6.22



Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Geobasis III - März 2022 / Kartographie
Bezirksregierung Köln Geobasis II, 2020

Mönnichswald, Turmfalke

- | | |
|-------------|-------------|
| (1) 26.2.22 | (5) 21.4.22 |
| (2) 8.3.22 | (6) 5.5.22 |
| (3) 24.3.22 | (7) 19.5.22 |
| (4) 8.4.22 | (8) 2.6.22 |

MB+ (1)
 - 2MB (3) -> MB+ (1)

MB+ (7)

MB (6)

Flur 42

2TFL (7)

MB+ (1) (5)
 MB (3)

MB+ (12) (6)
 MB+ (6)

MB (5)

MB+ (2)

2MB+ (14)
 MB (15)
 2MB (3)

Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Mühlwalle
(7) 19.5.
(8) 3.6.



Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Rauchschwaibe

- (5) 21.4.22
- (6) 5.5.22
- (7) 19.5.22
- (8) 3.6.22



Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Geobase 25 / 100 / 202 / 1000000000
Bezirksregierung Köln Geobase Köln

Flur

- (3) 26.3.22
- (4) 8.4.22 (4a) 14.4.
- (5) 21.4.22
- (6) 5.5.22
- (7) 19.5.22
- (8) 3.6.22



Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Geobase DE - 2022 / 2023 / 2024 / 2025 / 2026 / 2027 / 2028 / 2029 / 2030 / 2031 / 2032 / 2033 / 2034 / 2035 / 2036 / 2037 / 2038 / 2039 / 2040 / 2041 / 2042 / 2043 / 2044 / 2045 / 2046 / 2047 / 2048 / 2049 / 2050 / 2051 / 2052 / 2053 / 2054 / 2055 / 2056 / 2057 / 2058 / 2059 / 2060 / 2061 / 2062 / 2063 / 2064 / 2065 / 2066 / 2067 / 2068 / 2069 / 2070 / 2071 / 2072 / 2073 / 2074 / 2075 / 2076 / 2077 / 2078 / 2079 / 2080 / 2081 / 2082 / 2083 / 2084 / 2085 / 2086 / 2087 / 2088 / 2089 / 2090 / 2091 / 2092 / 2093 / 2094 / 2095 / 2096 / 2097 / 2098 / 2099 / 2100

Steinkalz

(1) 26.2.22

(2) 8.3.22

(10) 13.7.22



Stk (10)

Flur 42

Stk (2)

Stk (1)

Maßstab ca. 1 : 2.500

0 50 m 100

Bezirksregierung Köln

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Kurzbericht

Habitatkartierung Fledermäuse Heinsberg Uetterath

Im Auftrag von:

Freiraum- & Landschaftsplanung Guido Beuster

Projektnehmer:



**Büro für Faunistik &
Freilandforschung**

Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel: 02244 / 91 860 25
info@freilandforschung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Trasberger
M. Sc. Thalia Jentke

Königswinter, Dezember 2022

1 Untersuchungsumfang & Methodik

Zur Erfassung der für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen wurden am 14.04.2022 und 27.04.2022 vor Ort Erfassungen durchgeführt. Hierbei wurden die Bäume vom Boden aus bei guten Sichtverhältnissen mit Hilfe eines Fernglases abgesucht. Auch im Gebiet vorhandene Gebäude (Schuppen/Unterstand) wurden auf eine mögliche Quartiereignung für Fledermäuse untersucht.

Die Erfassung erfolgte bei den in **Tab. 1** beschriebenen Witterungsbedingungen.

Tab. 1: Datum der jeweiligen Begehungen. Angabe der Witterungsbedingungen: Temp = Temperatur zu Beginn der Begehung in °C, Wind = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), Wolken = Bewölkungsgrad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), Niederschlag = Angabe zum Niederschlag.

Datum	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
14.04.2022	6 °C	1 Bft	8/8	Trocken, kein Niederschlag
27.04.2022	16 °C	0 Bft	1/8	Trocken, kein Niederschlag

2 Ergebnisse

Folgende Höhlen und Habitatbäume wurden erfasst

Nr.	BHD ca.	Baumart	Art d. Höhle	Höhe d. Höhle ca.	Exposition d. Höhle
1	40	? Walnuss?	kl. Höhle in einem ca. 10 cm dicken Ast	4 m	Nord (= zum Weg hin)
			<u>kleine</u> Höhle in einem starken Ast (<i>Eignung fraglich</i>)	2 m	Nord (= zum Weg hin)
2	30	Apfel	Spalte am Ende eines gekappten Astes (Ast zum Weg hin)	4 m	West
			Hohlraum im Stamm, große Öffnung	3 m	Nord
			<u>kleine</u> Höhle am Stamm in Krone	6 m	Südost
3	20	Apfel	Schadstelle am unteren Stammabschnitt, Hohlraum	0,5 m	West
4	50	Birne	Spalte am unteren Stammabschnitt	0,5 m	West
			Hohlraum mit großer Öffnung am unteren Stammabschnitt	0 bis 3 m	Nord, West
			kleine Höhle in sehr kurzem Ast in der Krone	5 m	West
			Stammhöhle	5 m	Nord
5	50	Birne	<u>kleine</u> Stammhöhle	2 m	Ost
			Stammspalte, klein, eng (1-2 cm breit) (<i>Eignung fraglich</i>)	3 m	Nord
			Stammspalte, klein, eng (1-2 cm breit) (<i>Eignung fraglich</i>)	5 m	Nord
			Hohlraum in kurzem abgestorbenen Aststück in unterer Gabelung	2 m	West
6	45	Linde	kleine Rindenspalte am Stamm (<i>Eignung fraglich</i>)	3 m	Süd
7	45	Linde	kleine Rindenspalte am Stamm (<i>Eignung fraglich</i>)	3 m	Süd
Bez.	Gebäudeart		Art d. pot. Quartiers	Höhe ca.	Exposition
A	Schuppen		Spaltenquartier	2,5	
B	Unterstand		Keine Quartiergebenden Strukturen		



Im Rahmen der Ersterfassung am 14.04 wurden insgesamt 7 Bäume, sowie ein Unterstand und ein Schuppen im Untersuchungsgebiet erfasst, die potentielle habitatgebende Strukturen für Fledermäuse aufweisen (siehe Tabelle 1).

Baumbestände auf dem Spielplatz im nordwestlichen Plangebiet sowie auf einer Gartenparzelle im zentralen Plangebiet wurden nicht auf Quartiermöglichkeiten kontrolliert. Im Vorentwurf des B-Plans (Stand 24.11.2022) sind diese Bereiche als öffentliche oder private Grünflächen ausgewiesen, so dass nicht von einer vorhabenbedingten Inanspruchnahme auszugehen ist.

Die in der Ersterfassung dokumentierten Bäume sowie der Unterstand und der Schuppen wurden am 27.04.2022 erneut vor Ort begutachtet und auf Habitateignung für Fledermäuse überprüft.

Für keinen der Bäume konnte eine aktive Habitatnutzung durch Fledermäuse zum Zeitpunkt der Begutachtung belegt werden.

Der Birnbaum mit Nummer 4 wies jedoch eine Spalte am unteren bis mittleren Stammschnitt auf, welche durch ihre Hohlräume als potentielles Habitat für Fledermäuse geeignet ist.

In einem weiteren Birnbaum mit der Nummer 5 befand sich zum Zeitpunkt der zweiten Begutachtung ein nicht mehr genutztes Vogelnest, vermutlich einer Taube.



Abbildung 1, 2 & 3: Birnbaum Nummer 4 mit Rindenspalte und Hohlräumen auf mittlerer bis unterer Stammebene.



Abbildung 4 & 5: Birnbaum Nummer 5 mit altem Vogelnest.

Für die erfassten Bäume Nr. 1, 2, 3, 6 & 7 konnte bei genauer Kontrolle der Strukturen keine Eignung als Quartier für Fledermäuse festgestellt werden.

Fotos der erfassten Bäume sind im Anhang zu finden.

2.1 Abschätzung Quartierpotential

Wie oben dargestellt wies keiner der Bäume eine aktive Quartiernutzung durch Fledermäuse auf. Die erfassten Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen der Bäume stellten zum Untersuchungszeitpunkt keine eindeutige Eignung als Quartiere für Fledermäuse dar.

Lediglich für den Birnbaum (Nr. 4) konnte eine Quartiereignung für Fledermäuse festgestellt werden.

Vor Rodung der Bäume sollte eine **ökologische Baubegleitung** der betreffenden Strukturen erfolgen (siehe Tabelle 2) um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Die jeweilige Kontrollmöglichkeit ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Bei einem weiteren Obstbaum (Birnbaum Nr. 5) wurde ein nicht mehr in Nutzung befindlichen Vogelnest (verm. Taube) gefunden, welches die Eignung des Birnbaums als Vogelbrutplatz belegt.

Nr.	Art d. Höhle	Höhe	Exposition d. Höhle	Eignung	Kontrollmöglichkeit bei ÖBB durch:
1	kl. Höhle in einem ca. 10 cm dicken Ast	4 m	Nord (= zum Weg hin)	Kein Potential aufgrund geringer Ausprägung	Nicht erforderlich
	kleine Höhle in einem starken Ast (<i>Eignung fraglich</i>)	2 m	Nord (= zum Weg hin)	Kein Potential aufgrund geringer Ausprägung	Nicht erforderlich
2	Spalte am Ende eines gekappten Astes (Ast zum Weg hin)	4 m	West	Kein Potential aufgrund geringer Ausprägung	Nicht erforderlich
	Hohlraum im Stamm, große Öffnung	3 m	Nord	Keine Eignung als Quartier	Nicht erforderlich
	kleine Höhle am Stamm in Krone	6 m	Südost	Nahrungsloch eines Spechtes, keine Eignung als Quartier	Nicht erforderlich
3	Schadstelle am unteren Stammabschnitt, Hohlraum	0,5 m	West	Keine Eignung als Quartier	Nicht erforderlich
4	Spalte am unteren Stammabschnitt	0,5 m	West	Gute Quartiereignung	Kontrolle per Endoskop
	Hohlraum mit großer Öffnung am unteren Stammabschnitt	0 bis 3 m	Nord, West	Gute Quartiereignung	Kontrolle per Endoskop & Leiter
	kleine Höhle in sehr kurzem Ast in der Krone	5 m	West	Gute Quartiereignung	Kontrolle per Endoskop & Leiter
	Stammhöhle	5 m	Nord	Gute Quartiereignung	Kontrolle per Endoskop & Leiter
5	kleine Stammhöhle	2 m	Ost	Kein Potential aufgrund geringer Ausprägung	Nicht erforderlich
	Stammspalte, klein, eng (1-2 cm breit) (<i>Eignung fraglich</i>)	3 m	Nord	Keine Eignung als Quartier	Nicht erforderlich
	Stammspalte, klein, eng (1-2 cm breit) (<i>Eignung fraglich</i>)	5 m	Nord	Keine Eignung als Quartier	Nicht erforderlich
	Hohlraum in kurzem abgestorbenen Aststück in unterer Gabelung	2 m	West	Nahrungsloch eines Spechtes, keine Eignung als Quartier	Nicht erforderlich
6	kleine Rindenspalte am Stamm (<i>Eignung fraglich</i>)	3 m	Süd	Kein Potential aufgrund geringer Ausprägung	Nicht erforderlich
7	kleine Rindenspalte am Stamm (<i>Eignung fraglich</i>)	3 m	Süd	Kein Potential aufgrund geringer Ausprägung	Nicht erforderlich
Bez.	Art d. pot. Quartiers	Höhe ca.	Exposition		
A	Spaltenquartier	2,5		Sehr geringe Eignung da keine geschlossenen Spalten	Sichtkontrolle vor Abriss
B	Keine Quartiergebenden Strukturen	1,5		Keine Eignung als Quartier	Nicht erforderlich

Ausgleich für Quartierverlust: Für Fledermäuse besteht somit ein Quartierpotential in einem der erfassten Bäume. Dieses sollte im Verhältnis 1:10 durch Ersatzquartiere (Fledermauskästen) ausgeglichen werden.

Ich empfehle daher die Anbringung von insg. 10 Fledermauskästen (Rundkästen) verschiedener Bauart) (z.B. 6 Fledermauskästen vom Typ 3 FN, sowie 4 Fledermauskästen vom Typ 2 FN der Firma Schwegler oder Vergleichbare).

Mindestens 5 Kästen können optimaler Weise im Bereich der randlichen Baumreihe im Norden, am Spielplatz (bei den Bäumen 6 & 7) installiert werden. Pro Baum sollte je 1 Kasten montiert werden.

Zudem ist die Funktion und jährliche Reinigung der Kästen durch regelmäßige Kontrollen, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren sicherzustellen.

3 Fazit

Im Rahmen der Untersuchung konnten lediglich bei einem Baum eine Eignung als Quartier für Fledermäuse festgestellt werden. Geringes Potential besteht zudem bei dem im Gebiet befindlichen Schuppen.

Daher ist eine Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung im Vorfeld von Rodungsmaßnahmen durchzuführen und es sind Ersatzquartiere zu installieren.

Für die Richtigkeit:
Königswinter, 19.12.2022

Fotodokumentation



Ansicht des Schuppens links vom Nussbaum Nr. 1



Innenansicht Schuppen



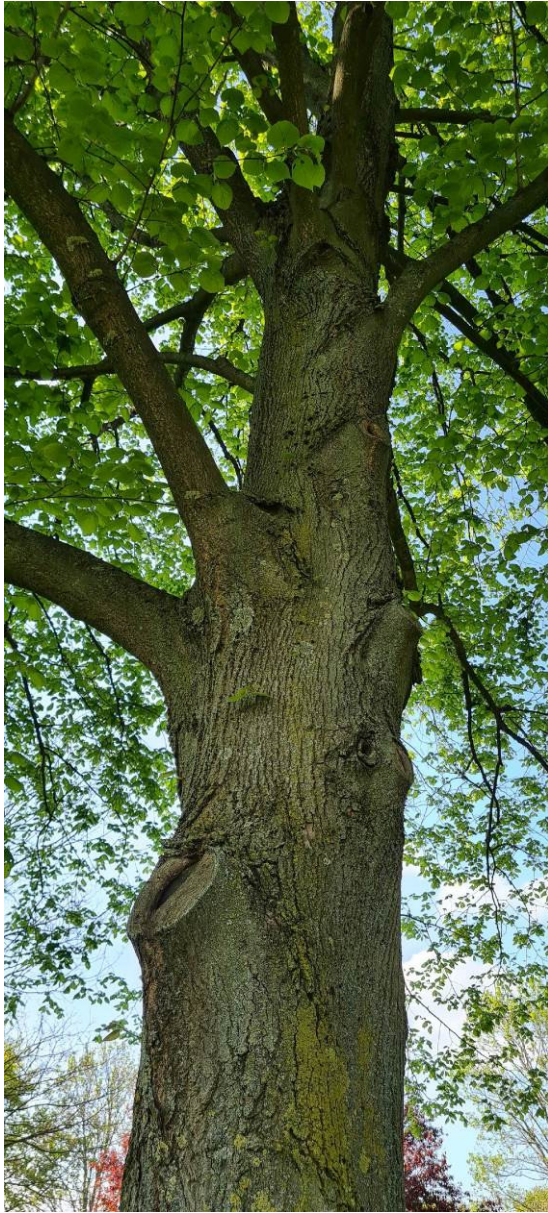
Innenansicht Unterstand



Apfelbaum Nr. 2



Apfelbaum Nr. 3



Linde Nr. 7